

**BERICHT ÜBER DIE
EINHALTUNG DER
FISKALREGELN**



2023-2028



Bericht über die Einhaltung der Fiskalregeln 2023–2028

Zeitnahe Beobachtung der Einhaltung der Regeln gemäß § 1 Abs. 1 Z 5 Fiskalrat- und Produktivitätsratgesetz 2021, BGBl. I Nr. 226/2021.

Verfasst vom Fiskalrat und vorgelegt aufgrund des Beschlusses vom 12. Juni 2024 an den Bundesminister für Finanzen.

Auch verfügbar im Internet unter: www.fiskalrat.at

Medieninhaber und
Herausgeber:

Fiskalrat

Anschrift:

c/o Oesterreichische Nationalbank
Referat des Fiskal- und Produktivitätsrates
Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien

Telefon:

+43-1-404 20-DW 7472 (Bestellung des Berichts)
+43-1-404 20-DW 7473 (Anfragen)

Internet:

www.fiskalrat.at

Redaktion:

Büro des Fiskalrates

Druck und Herstellung:

Oesterreichische Nationalbank
Abteilung Informationsmanagement und Services

Verlags- und Herstellungsort: Wien

© Fiskalrat, 2024. Alle Rechte vorbehalten.

Im vorliegenden Bericht wird im Sinne der besseren Lesbarkeit teilweise auf geschlechtergerechte Formulierungen verzichtet, an ihrer Stelle verwendete Begriffe gelten grundsätzlich für alle Geschlechter.

Rundungen können in allen Tabellen Rechendifferenzen ergeben.

Reproduktionen für nicht kommerzielle Verwendung, wissenschaftliche Zwecke und Lehrtätigkeiten sind unter Nennung der Quelle freigegeben

Redaktionsschluss: 12. Juni 2024

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	3
EMPFEHLUNGEN ZUR AKTUELLEN UND MITTELFRISTIGEN BUDGETPOLITIK	4
1 HAUPTERGEBNISSE	8
2 DETAILERGEBNISSE DER FISK-PROGNOSE	13
2.1 Makroökonomische Rahmenbedingungen	13
2.2 Saldowirkung wirtschaftspolitischer Maßnahmen	15
2.3 Gesamtstaatliche Einnahmenentwicklung	16
2.4 Gesamtstaatliche Ausgabenentwicklung	21
2.5 Gesamtstaatliche Finanzierungssaldo- und Schuldenentwicklung	24
3 EUROPÄISCHE UND NATIONALE FISKALREGELN	30
3.1 Neuer EU-Fiskalrahmen ab Jahresmitte 2024	30
3.2 Fiskalregeln gemäß Stabilitäts- und Wachstumspakt der EU – letztmalige Anwendung in der Übergangsphase 2024	36
3.3 Nationale Fiskalregeln gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012	40
4 LITERATUR	43
5 ANHANG	46
5.1 Anpassungen der FISK-Frühjahrsprognose 2024 gegenüber der FISK-Herbstprognose 2023	46
5.2 Vergleich der FISK-Frühjahrsprognose mit dem Stabilitätsprogramm 2023 bis 2027	48

VERZEICHNIS DER BOXEN

Box 1: Politische Budgetzyklen in Österreich: hohe budgetäre Risiken durch „Wahlzuckerl“	11
Box 2: Saldowirkung der Indexierung der Pensionszahlungen	26
Box 3: Fiskalische Vorgaben gemäß neuem EU-Fiskalrahmen oder „Das Märchen von der neuen, einfachen und einzigen Fiskalregel der EU“	33
Box 4: Evaluierung der Haushaltsergebnisse 2022 gemäß Österreichischem Stabilitätspakt	41

VERZEICHNIS DER TABELLEN

Tabelle 1: Die budgetäre Wirkung ausgewählter Maßnahmenpakete	9
Tabelle 2: Hauptresultate der FISK-Frühjahrsprognose und des Stabilitätsprogramms	10
Tabelle 3: „Wahlzuckerl“ im Vorfeld von Nationalratswahlen seit 2008	12
Tabelle 4: Konjunkturindikatoren für Österreich 2023 bis 2028	14
Tabelle 5: Saldowirkung bedeutender wirtschaftspolitischer Maßnahmen in den Jahren 2023 bis 2028 laut FISK-Prognose	15
Tabelle 6: Aufkommensprognose der wichtigsten Einzelsteuern laut ESVG und deren subsektorale Aufteilung 2022 bis 2028	19
Tabelle 7: Detailresultate zu Einnahmen und Ausgaben des Staates 2023 bis 2028	25
Tabelle 8: Fiskalposition Österreichs vor dem Hintergrund der EU-Fiskalregeln	37

Tabelle 9: Zerlegung der Prognoseanpassung von der FISK-Herbstprognose 2023 zur FISK-Frühjahrsprognose 2024 47

Tabelle 10: Abweichung der FISK-Frühjahrsprognose vom „Stabilitätsprogramm“ 2023–2027..... 48

VERZEICHNIS DER GRAFIKEN

Grafik 1: Struktureller Budgetsaldo und seine Komponenten 2017 bis 20288

Grafik 2: Komponenten der Veränderung der Schuldenquote 2019 bis 2028..... 10

Grafik 3: Mittelfristige Prognosen der Arbeitslosigkeit..... 14

Grafik 4: Staatseinnahmen 2022 bis 2028 17

Grafik 5: Direkte Steuern 20

Grafik 6: Indirekte Steuern..... 20

Grafik 7: Sozialbeiträge 20

Grafik 8: Sonstige Einnahmen..... 20

Grafik 9: Staatsausgaben 2022 bis 2028 21

Grafik 10: Arbeitnehmerentgelte..... 23

Grafik 11: Monetäre Sozialleistungen..... 23

Grafik 12: Vorleistungen 23

Grafik 13: Zinsausgaben..... 23

Grafik 14: Preisentwicklung seit 2019..... 26

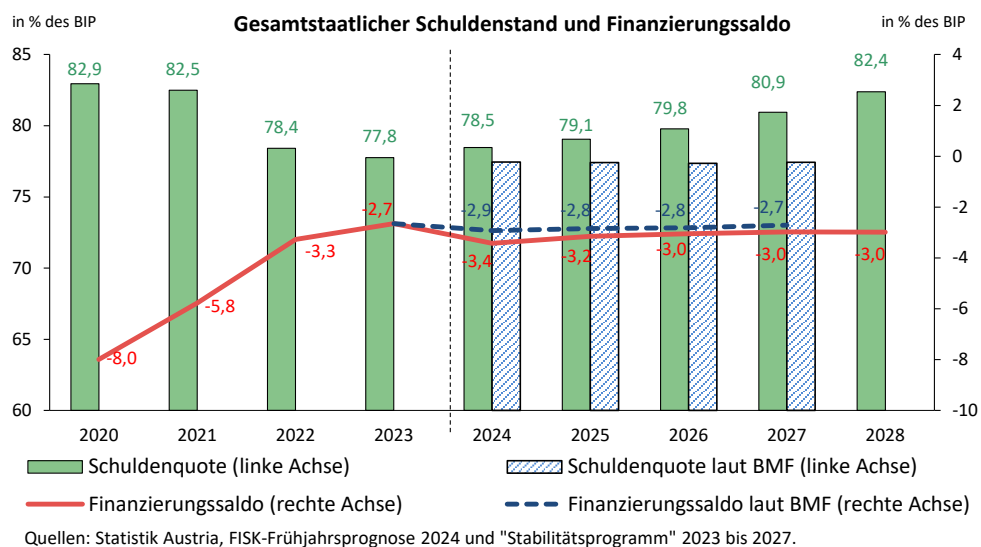
Grafik 15: Pensionsausgabenquoten und Saldoeffekt des Indexierungseffekts 28

Grafik 16: Schematische Darstellung des neuen EU-Fiskalrahmens ab 2024 32

Grafik 17: Adaptierter Ablauf des Europäischen Semesters gemäß neuem EU-Fiskalrahmen 35

ZUSAMMENFASSUNG

- Die Prognose des Fiskalrats erwartet einen deutlichen Anstieg des Budgetdefizits auf 3,4% des BIP im Jahr 2024.
- Die gesamtstaatliche Budgetentwicklung ist im Jahr 2024 von einem schwachen wirtschaftlichen Wachstum und dem gegenwärtigen Rückgang der Inflation gegenüber den hohen Inflationsraten der letzten beiden Jahre geprägt. Bei den Ausgaben für Sozialleistungen und für Arbeitnehmerentgelte im Sektor Staat führt die zeitlich verzögerte Wirkung der Inflation zu hohen Zuwächsen, während die Einnahmendynamik im Vergleich zu den vergangenen Jahren nachlässt.
- Der Budgeteffekt der wirtschaftspolitischen Maßnahmen geht nach den Krisenjahren 2020 bis 2023 nicht signifikant zurück. Die Hilfsmaßnahmen der Corona- und der Energiekrise ergeben zusammen mit der ökosozialen Steuerreform im Jahr 2024 einen fiskalischen Effekt in Höhe von 12,1 Mrd Euro.
- Die budgetäre Belastung durch das hohe Niveau der Staatsausgaben setzt sich laut Prognose des Fiskalrats in den Jahren 2025 bis 2028 fort und lässt die Ausgabenquote bis zum Ende des Prognosehorizonts nur geringfügig sinken, von 53,2% des BIP im Jahr 2024 auf 52,8% des BIP Ende 2028. Die Einnahmenquote erreicht im Jahr 2024 49,8% des BIP und bleibt bis 2028 stabil. Infolgedessen ergibt sich laut Prognose des Fiskalrats nur eine leichte Reduktion des Budgetdefizits, das in den Folgejahren die 3-Prozent-Defizitgrenze nicht mehr unterschreitet.
- Der Fiskalrat erwartet für die Jahre 2024 bis 2028 ein signifikant höheres Defizit als das Bundesministerium für Finanzen (BMF), das in seinem Bericht „Wirtschaftliche Entwicklung und öffentliche Finanzen 2023–2027“ mit Defiziten in der Höhe von 2,9% des BIP im Jahr 2024 bis 2,7% des BIP im Jahr 2027 rechnet.
- Aus der Prognose des Fiskalrats ergibt sich im Jahr 2024 eine deutliche Zunahme der Staatsverschuldung auf 78,5% des BIP. Die anhaltend hohen Defizite in den folgenden Prognosejahren führen zu einem stetigen Anstieg der Schuldenquote auf 82,4% des BIP im Jahr 2028.
- Der Budget- und Verschuldungspfad – mit Defiziten von 3% des BIP und darüber und dem damit einhergehenden Anstieg der Staatsschuldenquote – verfehlt beide Maastricht-Kriterien bzw. die Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts der EU.



EMPFEHLUNGEN ZUR AKTUELLEN UND MITTELFRISTIGEN BUDGETPOLITIK

Allgemeine Ausgangslage: Der Fiskalrat erwartet auf Basis seiner aktuellen Frühjahrsprognose einen deutlichen Anstieg des Budgetdefizits auf 3,4% des BIP im Jahr 2024. Dafür zeichnen insbesondere das schwache wirtschaftliche Umfeld, die verzögerte Wirkung der hohen Inflation der Vorjahre bei den Ausgaben für Sozialleistungen und Arbeitnehmerentgelten im Staatssektor – während die Einnahmendynamik im Vergleich zu den Vorjahren nachlässt – sowie der anhaltend hohe Budgeteffekt wirtschaftspolitischer Maßnahmen verantwortlich. Mittelfristig ist nur mit einer geringfügigen Reduktion des Budgetdefizits zu rechnen. Damit geht ein kontinuierlicher Anstieg der Staatsschuldenquote von 78,5% des BIP (2024) auf 82,4% des BIP (2028) einher. Im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahren reicht das nominelle BIP-Wachstum nicht mehr aus, um die schuldenerhöhenden Effekte der Defizite auszugleichen. Zusammenfassend lassen sich die fiskalpolitischen Rahmenbedingungen wie folgt charakterisieren:

- Prognostizierte Verfehlung beider Maastricht-Kriterien: mittelfristig dauerhafte Überschreitung der Maastricht-Defizitobergrenze von 3% des BIP und sukzessiv steigende Staatsschuldenquote.
- Schlechtere Verschuldungsentwicklung und damit einhergehend schlechtere Bonität und Refinanzierungsbedingungen Österreichs im Vergleich zu Ländern wie z. B. Deutschland, Schweiz oder Dänemark mit Triple-A-Einstufung.
- Inkrafttreten des neuen EU-Fiskalrahmens per Ende April 2024 und damit verbundener Konsolidierungsbedarf zur Einhaltung der neuen EU-Fiskalregeln.
- Die Abschaffung der „kalten Progression“ und die gleichzeitig eingeführte Indexierung von bestimmten Ausgabenkategorien (z. B. Familienleistungen) ohne Gegenfinanzierung (auf der Einnahmen- oder Ausgabenseite) macht in der mittleren Frist ein deutliches Defizit sichtbar, das in der Vergangenheit durch das inflationsbedingte, automatische Einnahmenwachstum temporär überlagert wurde.
- Das strukturelle Budgetdefizit verfestigt sich durch einen Anstieg der Gesundheits-, Pflege- und Pensionsausgaben aufgrund der voranschreitenden Alterung der Gesellschaft sowie infolge des diskretionär bedingten Einnahmenverzichts (Senkung des Einkommensteuer- und Körperschaftsteuertarifs, Indexierung der Einkommensteuer).
- In den offiziellen Planungsdokumenten des BMF keine erkennbare Ambition bzw. mittelfristige Strategie der Gebietskörperschaften zur gesamtstaatlichen Budgetkonsolidierung und Gewährleistung der langfristigen Schuldentragfähigkeit.
- Derzeit sind keine budgetären Handlungsspielräume für etwaig erforderliche wirtschaftspolitische Impulse, die Schaffung von Budgetpuffern zur Vorsorge für zukünftige Krisen und Zukunftsinvestitionen zur Begegnung der zahlreichen wirtschafts-, gesundheits-, klima- und gesellschaftspolitischen Herausforderungen vorhanden.
- Die erheblichen Budgetrisiken infolge des Klimawandels und des demografischen Wandels ziehen in Zukunft voraussichtlich einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf nach sich.
- Die demografiebedingte Öffnung der fiskalischen Nachhaltigkeitslücke, die durch außertourliche Eingriffe in den gesetzlich vorgesehenen Automatismus in der Vergangenheit verstärkt wurde, wird durch die inflationsbedingt hohe Dynamik der Pensionsausgaben – diese binden im Jahr 2024 bereits 15,2% des BIP – beschleunigt.
- Im Bereich des Pflege- und Gesundheitswesens besteht Reformbedarf (z. B. Abbau der

Ineffizienzen in der Gesundheitsversorgung aufgrund der Fragmentierung im Gesundheitswesen), um eine dauerhafte Schließung der fiskalischen Nachhaltigkeitslücke zu ermöglichen.

- Die ursprünglich geplanten Vorarbeiten zu Aufgaben- und Strukturreformen, zu einer Reform des Abgabensystems (u. a. eine Stärkung der subnationalen Abgabenaufonomie im Sinne des Pakts zum Finanzausgleich) und zur Effizienzerhöhung staatlicher Aufgabenbereiche erzielten bisher keine Resultate.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Fiskalrat am 12. Juni 2024 folgende **Empfehlungen**:

Rasche und nachhaltige Rückführung struktureller Budgetdefizite, um fiskalpolitischen Handlungsspielraum zurückzugewinnen

- Erarbeitung eines umfassenden einnahmen- und ausgabenseitigen Konsolidierungsplans durch die Bundesregierung, der auf makroökonomische und verteilungspolitische Rückkopplungseffekte Bedacht nimmt. Empirischen Untersuchungen folgend, wirken ausgabenseitige Konsolidierungsmaßnahmen dabei budgetär nachhaltiger (Aiginger et al., 2010)¹.
- Sicherung der langfristigen Schuldenfähigkeit durch eine nachhaltige Rückführung des strukturellen Budgetdefizits. Dabei ist auf die unionsrechtlichen Bedingungen im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts Rücksicht zu nehmen.
- Einnahmen- und Einsparungspotenziale ausloten und erschließen (z. B. Vermeidung unerwünschter Doppelförderungen und Reduktion von Mitnahmeeffekten).
- Temporäre, krisenbedingte Maßnahmen konsequent auslaufen lassen.
- Keine wirtschaftspolitischen Maßnahmen ohne Gegenfinanzierung beschließen, insbesondere im Vorfeld der anstehenden Nationalratswahl.
- Zielgerichtete Klimapolitik zur Senkung klimarelevanter Budgetrisiken, die sich z. B. durch Kosten des Nichthandelns (Umweltschäden, Gesundheitsfolgekosten etc.), Emissions-Zertifikatszukäufe oder Strafzahlungen bei Verfehlung von Emissionsvermeidungszielen materialisieren können. Bei der Wahl der Instrumente der Klimapolitik (v. a. öffentliche Infrastrukturinvestitionen, Ökologisierung des Abgabensystems, CO₂-Bepreisung, rechtliche Vorgaben, Prüfung der Subventionen auf ihre ökologische Wirkung, Finanzierung der Transformation) gilt es, das Kriterium der Kosteneffizienz zu berücksichtigen.

Wiederherstellung der Krisenresilienz in einem anhaltend unsicheren Umfeld

- Die notwendige Rückführung der Staatsschuldenquote zur schrittweisen Schaffung budgetärer Spielräume bzw. zum Aufbau budgetärer Puffer nutzen und dadurch Vorsorge zur Bewältigung zukünftiger Krisen und zur Begegnung der Herausforderungen durch den demografischen und digitalen Wandel sowie den Klimawandel treffen.
- Restriktiven Budgetvollzug und sparsamen Umgang im Bereich jener Staatsausgaben nutzen, deren Dynamik beeinflussbar ist, um die Finanzierung von Zukunftsinvestitionen und die Schaffung von Budgetpuffern zu unterstützen.

¹ Aiginger, K., H. Pitlik und M. Schratzenstaller (2010). Optionen zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte in Österreich. Ausgangslage und Erfolgsbedingungen. WIFO-Monatsberichte 83 (3): S. 219-232.

Empfehlungen

- Etablierung einer für die öffentliche Verwaltung nutzbaren Datenbasis zur Einkommenssituation privater Haushalte und Nachschärfung der Kriterien für Subventionen an Unternehmen, um die Treffsicherheit potenziell notwendiger Unterstützungsleistungen zu erhöhen. Zudem sollten Zielkonflikte im Förderwesen und Doppelförderungen minimiert und die Transparenz zwischen den Gebietskörperschaften weiter erhöht werden, um die Budgetbelastung gering halten zu können.

Konsequente Erfüllung der Vorgaben des neuen EU-Fiskalrahmens

- Überleitung eines langfristig wirkenden einnahmen- und ausgabenseitigen Konsolidierungsplans in den nationalen Fiskalstrukturplan, der im Einklang mit den Vorgaben des neuen EU-Fiskalrahmens steht und im September 2024 der EK vorzulegen ist.
- Zeitnahe Übertragung der EU-Vorgaben auf den nationalen Haushaltsrahmen Österreichs zur Festlegung bundesstaatlicher Teilvorgaben, unter besonderer Bedachtnahme auf reduzierte Komplexität und erhöhte Steuerrelevanz für die einzelnen gebietskörperschaftlichen Ebenen.
- Koordination der gebietskörperschaftlichen Ebenen im Hinblick auf Reform- und Investitionsvorhaben, die nachhaltige Wirtschaftsentwicklung sowie die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen begünstigen und zugleich eine Verlängerung des Anpassungszeitraumes und damit eine Reduktion des jährlichen gesamtstaatlichen Konsolidierungserfordernisses bewirken können.
- Rasche Erarbeitung einer Übergangslösung für bisherige Verfehlungen und daraus resultierender Konsolidierungserfordernisse auf Basis des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012, die bis zum Jahr 2019 – vor Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel – aufgelaufen sind, sowie infolge von sich bereits abzeichnenden Schief lagen im laufenden Fiskaljahr 2024.
- Die Stellungnahmen der Bundesregierung zu Analysen und Empfehlungen des Fiskalrates gemäß EU-Richtlinie 2024/1265 in Zukunft zeitnahe innerhalb von zwei Monaten veröffentlichen.
- EU-Arbeitsgruppe zur Schuldentragfähigkeitsanalyse, die zur Erarbeitung methodologischer Verbesserungen etabliert werden soll, dahin gehend nutzen, auch die Reduktion der Komplexität anzugehen.

Dynamik in demografieabhängigen Ausgabenbereichen zur Sicherung der langfristigen Nachhaltigkeit bremsen

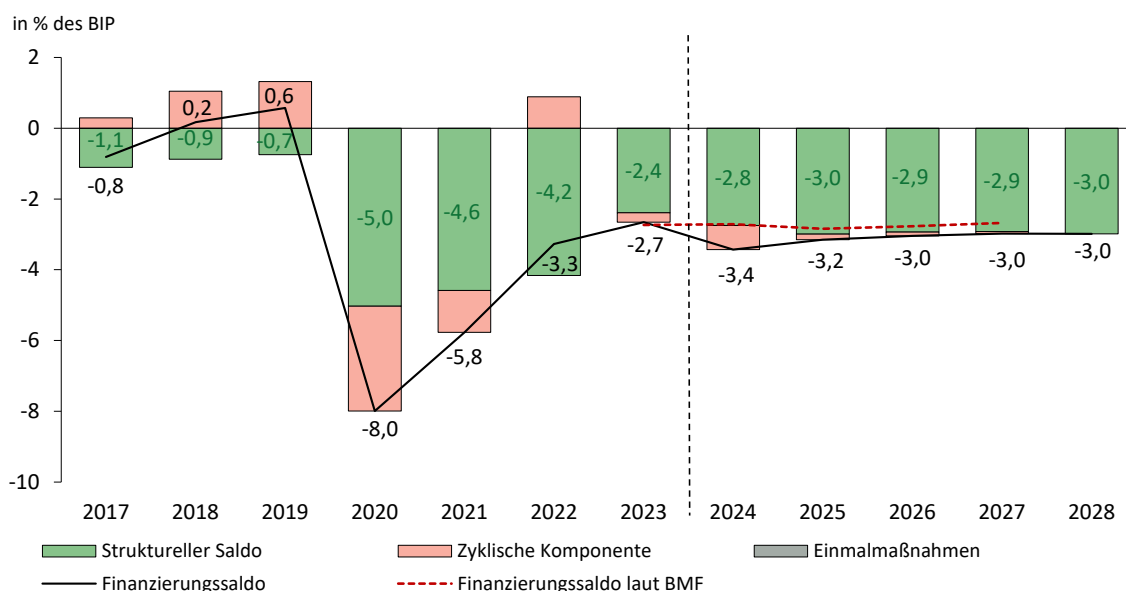
- Strukturreformen in den gebietskörperschaftsübergreifenden Aufgabenbereichen (v. a. Bildung, Gesundheit, Pflege) zur Hebung von Effizienzpotenzialen forcieren.
- Eine weitere Anhebung des effektiven Pensionsantrittsalters durch gezielte Maßnahmen zur Verlängerung des Erwerbslebens, aber auch Maßnahmen zur stärkeren Nutzung des Beschäftigungspotenzials umsetzen.
- Außertourliche gesetzliche Eingriffe in das Pensionssystem unterlassen, um die Nachhaltigkeit des Pensionssystems und damit der öffentlichen Finanzen abzusichern.
- Verbesserte Koordination zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, um adäquate Bedarfs- und Entwicklungspläne für Pflegedienstleistungen zu erstellen und einheitliche Leistungs- und Qualitätsstandards zu gewährleisten. Die unweigerlichen und unvermeidbaren Ausgabensteigerungen bedürfen eines geordneten, nachhaltigen Finanzierungsmodells.

- Weiterentwicklung des heimischen Gesundheitssystems in Richtung integrierter Gesundheitsversorgung, die eine besser koordinierte Bedarfsfeststellung, Prozessplanung, Steuerung und Finanzierung ermöglicht.

1 HAUPTERGEBNISSE

Die krisenbedingt hohen gesamtstaatlichen Defizite der vergangenen Jahre gingen bis zum Jahr 2023 schrittweise zurück, zuletzt auf 2,7% des BIP. Für das Jahr 2024 erwartet die FISK-Prognose jedoch wieder ein deutlich höheres Defizit von 3,4%. Neben der Verlängerung von Hilfsmaßnahmen ist dafür auch die zeitlich verzögerte Wertanpassung der Sozialleistungen, insbesondere der Pensionen (Box 2), verantwortlich, während sich das inflationsbedingt hohe Einnahmenwachstum aus den Vorjahren abschwächt. Die budgetäre Belastung durch den preisbedingten Anstieg der Staatsausgaben setzt sich in den Folgejahren fort und trägt dazu bei, dass die 3%-Defizitgrenze bis 2028 nicht mehr unterschritten wird. Der geringe Anteil der konjunkturellen Komponenten an den Defiziten resultiert in hohen strukturellen Defiziten im gesamten Prognosezeitraum und zeigt, dass die fiskalpolitische Ausrichtung weiterhin stark expansiv ist (Grafik 1). Die Staatsschuldenquote steigt bereits ab dem Jahr 2024 auf 78,5% des BIP an, da anders als in den vorangegangenen Jahren das nominelle BIP-Wachstum nicht mehr ausreicht, um die schuldenerhöhenden Effekte der Defizite zu kompensieren. Im Jahr 2028 liegt die Schuldenquote mit 82,4% deutlich über dem Wert des Jahres 2023 von 77,8% (Tabelle 2).

Grafik 1: Struktureller Budgetsaldo und seine Komponenten 2017 bis 2028



Quellen: Statistik Austria, FISK-Frühjahrsprognose 2024 und "Stabilitätsprogramm" 2023 bis 2027.

Trotz verzögerter Konjunkturerholung unterstützen der robuste Arbeitsmarkt und die hohen Lohnabschlüsse die Budgetentwicklung 2024

Die erwartete wirtschaftliche Erholung für das Jahr 2024 verzögert sich gegenüber der Einschätzung vom Herbst 2023, sodass in diesem Jahr nunmehr mit einem verhaltenen realen Wachstum von 0,2% gerechnet wird. Ab dem Jahr 2025 wird jedoch eine konjunkturelle Erholung erwartet, die sich bis 2028 fortsetzen wird. Begleitet wird die Konjunkturerholung von hohen nominellen Lohnabschlüssen 2024, die der Inflationsentwicklung nachfolgen, sowie einer robusten Beschäftigungsentwicklung über den gesamten Prognosehorizont hinweg (Arbeitnehmerentgelte 2024: +8,2%; 2028: +3,0%). Dies lässt lohnsummenabhängige Abgaben wie Sozialbeiträge, die Lohnsteuer und den Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds weiterhin deutlich ansteigen, wobei die Dynamik in den Folgejahren abnimmt. Bei den Ausgaben für Arbeitslosenunterstützungen kommt es im Jahr 2024 aufgrund der erwarteten steigenden Arbeitslosigkeit und der deutlichen Lohnzuwächse in diesem und im vorigen Jahr zu einem deutlichen Anstieg (+10,9%). Ab dem Jahr 2025 führt der Rückgang der Arbeitslosigkeit bei zugleich zeitverzögert wirkenden inflationsbedingten Lohnerhöhungen zu stagnierenden Ausgaben.

Das verhaltene Wachstum der Bruttobetriebsüberschüsse und die gedämpfte Wirtschaftsentwicklung führen zu einer schwächeren Dynamik bei den gewinnabhängigen Steuern (Körperschaftsteuer und veranlagte Einkommensteuer). Nach zwei Jahren außergewöhnlich hoher nomineller Wachstumsraten bei den privaten Konsumausgaben normalisiert sich das Wachstum im Jahr 2024. Dennoch liegen die Wachstumsraten bis 2028 deutlich über den historischen Durchschnittswerten. Dies hat zur Folge, dass konsumabhängige Abgaben wie Mehrwert- und andere Verbrauchsteuern im Prognosezeitraum deutlich zunehmen, wenn auch mit abnehmender Dynamik.

Die hohe Inflation der vergangenen Jahre führt vor allem im Jahr 2024 zu hohen Ausgabensteigerungen. Den größten Anstieg verzeichnen die Arbeitnehmerentgelte und monetären Sozialleistungen (zusammen +14,4 Mrd Euro oder +1,6% des BIP), für deren Erhöhung, wie bei den Pensionen und Familienleistungen, die Inflation der letzten beiden Jahre verantwortlich ist. Auch bei den sozialen Sachleistungen, v. a. bei den Ausgaben der Sozialversicherung im Gesundheitsbereich, wird – wenn auch weniger stark – mit verzögerten Effekten der hohen Inflation gerechnet. Die Zinsausgaben für die Staatsschulden steigen bis zum Jahr 2025 auf 8,0 Mrd Euro, was einer Steigerung um 43,8% gegenüber dem Jahr 2023 entspricht. Der Anstieg wird von höheren Einnahmen aus der Kapitalertragsteuer nur geringfügig gedämpft. Hauptverantwortlich dafür ist das prognostizierte Niveau der langfristigen Zinsen, das deutlich über dem durchschnittlichen Zinssatz abreifender Staatsanleihen aus der Niedrigzinsphase der letzten Jahre liegt. Die Zinsquote bleibt jedoch bis zum Ende des Prognosehorizonts auf einem historisch betrachtet moderaten Niveau von 1,6 % des BIP.

Tabelle 1: Die budgetäre Wirkung ausgewählter Maßnahmenpakete

Ausgewählte Maßnahmen (absolute budgetäre Wirkung in Mrd EUR versus 2019*)	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Konjunkturbelebende Maßnahmen und COVID-19-Maßnahmen	-3,5	-2,3	-1,6	-0,8	-0,4	-0,3
Ökosoziale Steuerreform	-4,4	-6,2	-6,7	-6,5	-6,4	-6,4
Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen	-8,3	-3,7	-0,6	-0,9	-0,9	-0,9
Energiekrisenbeiträge für Strom und fossile Energieträger	0,3	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Strategische Gasreserve	-0,1	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Finanzausgleich 2024-2028	0,0	-0,8	-1,2	-1,8	-1,9	-1,9
Konjunkturpaket Wohnraum und Bauoffensive	0,0	-0,4	-0,5	-0,4	-0,2	0,0
Sonstige Maßnahmen 2023/24	-0,2	-0,9	-1,0	-0,3	-0,2	-0,2
Insgesamt	-16,3	-14,2	-11,7	-10,6	-9,9	-9,6
Insgesamt (in % des BIP)	-3,4	-2,9	-2,2	-2,0	-1,8	-1,7
Davon einnahmenseitig (in % des BIP)	-1,5	-1,7	-1,3	-1,1	-1,0	-0,9
Davon ausgabenseitig (in % des BIP)	-1,9	-1,2	-0,9	-0,8	-0,8	-0,8

*) Negative Werte bedeuten eine Reduktion des Finanzierungssaldos. Die Darstellung berücksichtigt nur Maßnahmen, deren budgetärer Wirkungsbeginn 2020 oder danach liegt.

Quelle: FISK-Einschätzung auf Basis von offiziellen Budgetunterlagen (z. B. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)).

Budgetäre Belastung durch Krisenbewältigungsmaßnahmen 2024 noch sehr hoch

Die Ende 2023 beschlossenen Verlängerungen von Anti-Teuerungsmaßnahmen, insbesondere der Strompreisbremse und der Aussetzung der Energieabgaben, erhöhen die budgetäre Belastung durch die Hilfsmaßnahmen der Corona- und der Energiekrise im Jahr 2024 auf 5,9 Mrd Euro, nach 11,5 Mrd Euro im Jahr 2023. Neue Maßnahmen des Konjunkturpakets „Wohnraum und Bauoffensive“ und die im Rahmen des neuen Finanzausgleichs vereinbarten Maßnahmen (z. B. dem Zukunftsfonds) ergeben für 2024 einen fiskalischen Effekt von 1,2 Mrd Euro. Die ohnehin durch die gedämpfte Wirtschaftsentwicklung schwächere Dynamik der gewinnabhängigen Steuern wird zusätzlich durch Maßnahmen der ökosozialen Steuerreform wie der Senkung der 3. ESt-Stufe und der KöSt-Senkung verlangsamt. Die FISK-Prognose geht davon aus, dass diese neuen Maßnahmen und die ökosoziale Steuerreform erst ab dem Jahr 2025 ihre volle budgetäre Wirkung erreichen. In den Folgejahren geht der Effekt der Maßnahmen auf den Staatshaushalt nur langsam zurück (Tabelle 1). Darüber hinaus stellt das Jahr 2024 ein Wahljahr

Hauptergebnisse

dar. Wie die Vergangenheit zeigt, gehen Wahljahre oft mit zusätzlichen Maßnahmen einher (Box 1). Neue Maßnahmen ohne Gegenfinanzierung würden den Finanzierungssaldo weiter verschlechtern und stellen ein Abwärtsrisiko in dieser Prognose dar.

FISK-Prognose wesentlich pessimistischer als Prognose des Finanzministeriums

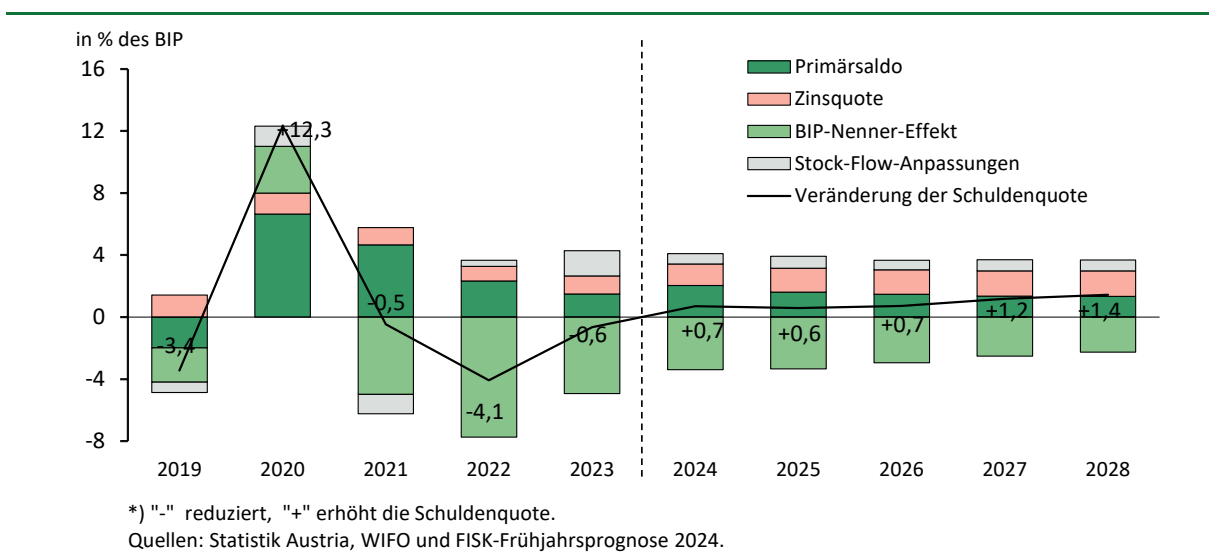
In Tabelle 2 wird auch die im „Stabilitätsprogramm²“ erwartete Entwicklung des Finanzierungssaldos ausgewiesen. Das vom FISK prognostizierte Defizit für 2024 von 3,4% liegt deutlich über dem vom BMF prognostizierten Wert von 2,9%. Während das BMF durchgehend von einem Defizit unterhalb der 3%-Grenze ausgeht, erwartet der FISK auch für die Jahre nach 2024 Defizitquoten von 3,0% und darüber. Das Finanzministerium erwartet bereits im Jahr 2024 eine höhere Einnahmenquote und eine niedrigere Ausgabenquote als der FISK. Die Hauptursachen für die unterschiedlichen Einschätzungen liegen in den vom BMF prognostizierten höheren Sozialbeiträgen und indirekten Steuern sowie in den deutlich geringeren Ausgaben für monetäre Sozialleistungen.

Tabelle 2: Hauptresultate der FISK-Frühjahrsprognose und des Stabilitätsprogramms

in % des BIP			FISK-Frühjahrsprognose 2024				
	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Finanzierungssaldo	-3,3	-2,7	-3,4	-3,2	-3,0	-3,0	-3,0
Zyklische Budgetkomponente	0,9	-0,3	-0,7	-0,2	-0,1	-0,1	0,0
Einmalmaßnahmen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Struktureller Budgetsaldo	-4,2	-2,4	-2,8	-3,0	-2,9	-2,9	-3,0
Reales BIP-Wachstum (in % gegenüber Vorjahr)	4,8	-0,8	0,2	1,8	1,4	1,2	1,1
Potenzialwachstum (in % gegenüber Vorjahr)	1,1	1,2	0,9	0,9	1,0	0,9	1,0
Outputlücke	1,6	-0,5	-1,2	-0,3	-0,2	-0,1	0,0
Staatsverschuldung	78,4	77,8	78,5	79,1	79,8	80,9	82,4
Memo: Finanzierungssaldo laut BMF	-3,3	-2,7	-2,9	-2,8	-2,8	-2,7	.
Memo: Staatsverschuldung laut BMF	78,4	77,8	77,5	77,4	77,4	77,4	.

Quellen: FISK-Frühjahrsprognose 2024, "Stabilitätsprogramm" 2023 bis 2027, WIFO und Statistik Austria.

Grafik 2: Komponenten der Veränderung der Schuldenquote*) 2019 bis 2028



² 2024 wurde vor dem Hintergrund des neuen Fiskalrahmens statt eines Stabilitätsprogramms der „Bericht über die wirtschaftliche Entwicklung und öffentliche Finanzen 2023–2027“ veröffentlicht. Im folgenden Bericht des Fiskalrates wird zu Zwecken der Vereinfachung weiterhin die Bezeichnung „Stabilitätsprogramm“ verwendet.

Während sich der Unterschied in der Einnahmenquote in den Folgejahren fortsetzt, nähern sich die Einschätzungen der Ausgabenquote an. Eine detaillierte Darstellung der Unterschiede in den erwarteten Einnahmen und Ausgaben befindet sich im Anhang 5.2, Tabelle 10.

Verfehlung beider Maastricht-Kriterien ab dem Jahr 2024

Weder der gesamtstaatliche Budgetpfad noch die Entwicklung der Staatsverschuldungsquote („Maastricht-Kriterien“) gemäß FISK-Frühjahrsprognose erfüllt im Prognosezeitraum von 2024 bis 2028 die Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts der EU. Ebenso werden die strukturellen Budgetvorgaben, die nach Deaktivierung der allgemeinen Ausweichklausel ab 2024 wieder zum Tragen kommen würden, verfehlt. Allerdings wird im Jahr 2024 der Regimewechsel zum neuen EU-Fiskalrahmen vollzogen. So sind im September 2024 erstmals in einem nationalen Fiskalstrukturplan Vorgaben für einen maximal zulässigen Zuwachs der Netto-Primärausgaben des Gesamtstaates für die Jahre 2025 bis 2028 der Europäischen Kommission vorzulegen und durch den ECOFIN zu billigen. Ein entsprechender, aber unverbindlicher Referenzwert in Höhe von 4,6% für das Jahr 2024 zur Begrenzung des Netto-Primärausgabenwachstums wird nach Einschätzung des Fiskalrates deutlich überschritten.

Der nationale Fiskalstrukturplan bildet die Grundlage für die Ableitung bundesstaatlicher Teilvorgaben, die durch Neuverhandlung des Österreichischen Stabilitätspakts noch festzulegen sind.

Box 1: Politische Budgetzyklen in Österreich: hohe budgetäre Risiken durch „Wahlzuckerl“

Empirische Studien (z. B. de Haan und Klomp, 2013³ sowie Shi und Svensson, 2006)⁴ belegen, dass Regierungen vor Wahlen dazu neigen, expansive (stimulierende) fiskalpolitische Maßnahmen zu beschließen, um Wählerstimmen zu gewinnen. Das Verhalten österreichischer Regierungen vor vergangenen Nationalratswahlen legt nahe, dass ein solches Vorgehen auch in Österreich zu beobachten ist. Die damit einhergehenden Beschlüsse sind in Österreich als sogenannte „Wahlzuckerl“ bekannt. Eine systematische Darstellung dieser „Wahlzuckerl“ erfordert ein objektives Kriterium zur Identifizierung solcher Maßnahmen. Maßnahmen werden im Folgenden als „Wahlzuckerl“ bezeichnet, wenn sie im Kalenderjahr der Nationalratswahl verabschiedet und

- ohne die Stimmen des Koalitionspartners beschlossen oder
- nicht im Regierungsprogramm angekündigt wurden.⁵

Tabelle 3 stellt die budgetäre Wirkung dieser Wahlzuckerl seit 2008 dar. Die Resultate zeigen, dass im Vorfeld der zurückliegenden Nationalratswahlen mit Ausnahme des Wahljahres 2008 nur permanent (langfristig) wirkende Maßnahmen verabschiedet wurden. Dementsprechend belasten fast alle Wahlzuckerl seit 2008 weiterhin den Budgetsaldo. Dabei geht von den Wahlzuckerln im Vorfeld der Nationalratswahl 2019 die langfristig größte budgetäre Belastung aus. In Summe belasten Wahlzuckerl seit 2008 den Budgetsaldo 2024 im Umfang von 4,1 Mrd Euro oder 0,8% des BIP. Der Umfang der Wahlzuckerl der Vergangenheit kann als Indikator für das budgetäre Risiko neuer Maßnahmen im Vorfeld von Nationalratswahlen verwendet werden. Die Wahlzuckerl der Vergangenheit weisen in diesem

³ de Haan, J. und J. Klomp (2013). Conditional Political Budget Cycles: A Review of Recent Evidence. *Public Choice*, 157 (3-4). 387–410.

⁴ Shi, M. und J. Svensson (2006). Political Budget Cycles: Do they Differ Across Countries and Why? *Journal of Public Economics*, 90 (8-9). 1367-1389.

⁵ Das gewählte Kriterium ist ein Versuch der objektiven Darstellung der budgetären Wirkung von Wahlzuckerl. Es ist nicht in der Lage, wirtschaftspolitisch notwendige oder sozial sinnvolle Maßnahmen zu erkennen bzw. von weniger notwendigen oder weniger sinnvollen Maßnahmen zu differenzieren. Die Kategorisierung als „Wahlzuckerl“ impliziert somit keine Bewertung der Sinnhaftigkeit von Maßnahmen.

Hauptergebnisse

Zusammenhang vor allem für das Jahr nach der Wahl hohe budgetäre Mehrbelastungen zwischen 0,2 Mrd Euro (Nationalratswahl 2013) und 1,0 Mrd Euro (Nationalratswahl 2019) aus. Das Budgetrisiko möglicher Wahlzuckerl im Vorfeld der heurigen Nationalratswahl besteht damit vorwiegend für die Jahre ab 2025.

Tabelle 3: „Wahlzuckerl“ im Vorfeld von Nationalratswahlen seit 2008

Maßnahmen (absolute budgetäre Wirkung in Mrd EUR gegenüber dem jeweiligen Jahr vor der Wahl*) in Mio EUR	2008	2009	2013	2014	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Nationalratswahl 2008	-0,6	-0,9	-0,9	-0,9	-0,9	-0,9	-0,9	-0,9	-1,0	-1,0	-1,0	-1,1
Umsatzsteuersenkung auf Medikamente	0,0	-0,3	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,5
Abschaffung der Studiengebühren	0,0	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Einführung 13. Familienbeihilfe ¹	-0,3	-0,3	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Abschaffung Wartefrist Pensionen ² und Erweiterung Beitragszeiten Hacklerregelung ³	0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Steuerbefreiungen (Reisediäten, Überstundenzuschläge)	0,0	-0,1	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Erhöhung der Pensionsanpassung 2009	0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Vorziehen der Pensionsanpassung 2009	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gestaffelte Einmalzahlung Pensionisten	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Heizkostenzuschuss für Pensionisten	-0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Nationalratswahl 2013			-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Reform Pendlerpauschale			-0,1	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Sonstiges			0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Nationalratswahl 2017					0,0	-0,5	-0,6	-0,6	-0,6	-0,6	-0,6	-0,6
Erhöhung Studienbeihilfe					0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Pensionsanpassung 2018					0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Notstandshilfe: Abschaffung Anrechnung Partnereinkommen					0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Abschaffung Mietvertragsgebühr					0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Abschaffung Auflösungsabgabe					0,0	0,0	0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Sonstiges					0,0	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Nationalratswahl 2019							0,0	-1,0	-1,5	-1,7	-1,8	-2,2
Pflegegeld Valorisierung							0,0	0,0	-0,1	-0,1	-0,3	-0,5
Erhöhung Pensionistenabsetzbetrag							0,0	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Erhöhung Verkehrsabsetzbetrag & Rückerstattung SV-Beiträge							0,0	0,0	-0,4	-0,5	-0,5	-0,5
Senkung KV-Beitrag für Selbstständige und Bauern							0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Gestaffelte Pensionserhöhung							0,0	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4
Abschaffung Pensionsabschläge bei mehr als 45 Arbeitsjahren							0,0	-0,1	-0,2	-0,2	-0,1	-0,1
Abschaffung 1-Jahres Wartefrist bei Pensionen ⁴							0,0	0,0	-0,1	-0,1	-0,2	-0,4
Sonstiges							0,0	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Insgesamt	-0,6	-0,9	-1,1	-1,1	-1,2	-1,6	-1,8	-2,8	-3,3	-3,5	-3,7	-4,1
permanent	-0,3	-0,9	-1,1	-1,1	-1,2	-1,6	-1,8	-2,8	-3,3	-3,5	-3,7	-4,1
temporär	-0,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

*) Negative Werte bedeuten eine Verschlechterung des Finanzierungssaldos.

- 1) Die 13. Familienbeihilfe wurde im BGBl. I Nr. 111/2010 durch ein Schulstartgeld für Kinder vom 6. bis 15. ersetzt. Dieses wird infolge des Teuerungs-Entlastungspakets (BGBl. I Nr. 93/2022) seit 2023 inflationsindexiert.
- 2) Die Wartefrist wurde mittels Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl. I Nr. 111/2010) ab 2011 wiedereingeführt.
- 3) Die bisherige Ausgestaltung der Hacklerregelung wurde im Vorfeld der NR-Wahl 2008 nur bis 2013 verlängert.
- 4) Statt der bisherigen 1-jährigen Wartefrist wurde eine Aliquotierung der ersten Pensionanpassung ab 2022 (BGBl. I Nr. 28/2021). Diese wurde für die Jahre 2024 und 2025 ausgesetzt (BGBl. I Nr. 36/2023).

Quelle: FISK-Einschätzung auf Basis von offiziellen Budgetunterlagen (z. B. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung)

2 DETAILERGEBNISSE DER FISK-PROGNOSE

In diesem Kapitel folgt eine detaillierte Beschreibung der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung des Gesamtstaates nach Teilkategorien (gemäß ESVG 2010) für den Prognosehorizont 2024 bis 2028. Zwei wesentliche exogene Informationen fließen in das Fiskalprognosemodell des Fiskalrates ein (Fiskalrat, 2014): Einerseits wird der mittelfristige makroökonomische Ausblick, basierend auf der aktuellen Mittelfristprognose des WIFO (Baumgartner, Kaniovski und Pitlik, 2024), übernommen. Andererseits erfolgt die Abschätzung der Saldowirkung der in der Prognose berücksichtigten wirtschaftspolitischen Maßnahmen („diskretionäre Maßnahmen“) außerhalb des Prognosemodells. Die dargestellten Saldowirkungen basieren entweder auf offiziellen Kostenschätzungen der Ministerien oder auf eigenen Abschätzungen. Die makroökonomischen Rahmenbedingungen und die Saldowirkung der berücksichtigten Maßnahmen werden in den Abschnitten 2.1 und 2.2 beschrieben. Danach wird die Einschätzung der künftigen Einnahmen- und Ausgabenentwicklung (Abschnitte 2.3 und 2.4) detailliert dargestellt und der Finanzierungssaldo und Schuldenstand abgeleitet (Abschnitt 2.5).

2.1 Makroökonomische Rahmenbedingungen

Das WIFO geht in seiner aktuellen Frühjahrsprognose von einer Verzögerung der erwarteten Konjunkturerholung aus. Diese veränderte Erwartung ist einerseits auf eine verzögerte Erholung der internationalen Konjunktur und somit der Exportnachfrage zurückzuführen. Andererseits wirkt der private Konsum trotz steigender Reallöhne weniger stützend als noch in der Herbstprognose 2023 erwartet. Denn derzeit verwenden die privaten Haushalte Realeinkommenszuwächse infolge kollektivvertraglicher Lohnerhöhungen nur zögerlich für Konsumzwecke, sodass das WIFO für 2024 eine kräftige Zunahme der Sparquote erwartet. Aufgrund dieser Entwicklungen geht die aktuelle WIFO-Prognose für 2024 von einem Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts von lediglich 0,2% aus.

Infolge des raschen Rückgangs der Inflation im Euroraum unterstellte das WIFO erste Lockerungen der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank ab der Jahresmitte 2024.⁶ Infolgedessen ist von einer Zunahme der heimischen und internationalen Investitionsnachfrage auszugehen. Zudem sollten die Reallohnzuwächse allmählich zu einem beschleunigten Wachstum des realen Konsums führen. Aufgrund dieser Erwartungen geht das WIFO von einer Erholung der Konjunktur in der zweiten Jahreshälfte 2024 aus. Nach einem voraussichtlich dynamischen Wachstum 2025 erwartet das WIFO in den Folgejahren ab 2026 moderate und damit im Vergleich zu rezenten Mittelfristprognosen etwas geringere Wachstumsraten des realen BIP (Tabelle 4).

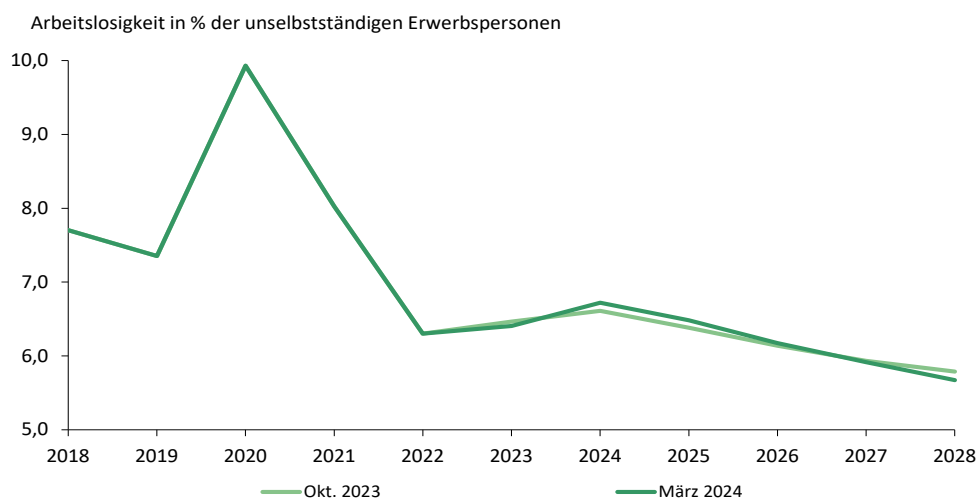
Am Arbeitsmarkt zeigt sich die Konjunkturschwäche verzögert. Während die Beschäftigung 2023 trotz Rezession deutlich zunahm, rechnet das WIFO für 2024 mit einer leichten Verlangsamung des Beschäftigungswachstums. Damit einhergehend ist für 2024 eine weitere geringfügige Zunahme der Arbeitslosigkeit zu erwarten, ehe ab 2025 wieder ein konjunktur- und demografiebedingter Rückgang einsetzen sollte. Insgesamt wirkt sich die Eintrübung der Konjunkturerwartungen gemäß aktueller Frühjahrsprognose des WIFO gegenüber der WIFO-Herbstprognose 2023 nur in eingeschränktem Ausmaß auf den Arbeitsmarkt aus (Grafik 3). Dieser entwickelt sich weiterhin sehr robust.

Dementsprechend dynamisch entwickeln sich auch die Arbeitnehmerentgelte über den gesamten Prognosehorizont. Hierzu trägt auch weiterhin die verzögerte Abgeltung der hohen Inflation der Vorjahre im Rahmen kollektivvertraglicher Lohnerhöhungen bei. Im Einklang mit der rückläufigen Inflationsrate lassen die Dynamik der Arbeitnehmerentgelte und folglich das nominelle Wachstum des

⁶ Im Einklang mit der Annahme des WIFO beschloss der EZB-Rat am 6. Juni 2024 eine Senkung der drei Leitzinssätze der EZB um jeweils 25 Basispunkte.

privaten Konsums über den Prognosehorizont hinweg nach. Hohe Kollektivvertragsabschlüsse erzeugen jedoch gleichzeitig Druck auf die Bruttobetriebsüberschüsse. Diese sind aus gegenwärtiger Sicht auch angesichts der Konjunkturflaute sowie aufgrund des Auslaufens krisenbedingter Unternehmensförderungen 2024 rückläufig, bevor sie sich ab 2025 konjunkturbedingt wieder erholen.

Grafik 3: Mittelfristige Prognosen der Arbeitslosigkeit



Quelle: WIFO-Mittelfristprognosen.

Tabelle 4: Konjunkturindikatoren für Österreich 2023 bis 2028

Veränderung zum Vorjahr in % (sofern nicht anders angegeben)	WIFO-Mittelfristprognose										
	März 2024						Oktober 2023				
	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2024	2025	2026	2027	2028
Bruttoinlandsprodukt											
Nominell	6,7	4,6	4,4	3,9	3,3	2,9	5,5	4,5	4,3	3,8	3,4
Real	-0,8	0,2	1,8	1,4	1,2	1,1	1,2	1,6	1,7	1,5	1,4
Private Konsumausgaben, nominell¹⁾	7,9	5,2	4,9	4,3	3,7	3,4	5,9	5,1	4,5	3,9	3,5
Preise											
Verbraucherpreisindex	7,8	3,8	2,7	2,4	2,1	2,0	4,0	3,0	2,5	2,2	2,0
BIP-Deflator	7,6	4,4	2,6	2,4	2,0	1,7	4,2	2,9	2,6	2,3	2,0
Einkommen											
Arbeitnehmerentgelte	9,0	8,2	5,2	3,9	3,3	3,0	8,1	4,9	4,2	3,6	3,1
Betriebsüberschuss und Selbstständigeneinkommen	3,0	-1,8	2,3	3,5	3,1	2,6	-1,7	3,6	4,4	4,1	3,7
Arbeitsmarkt											
Unselbstständig aktiv Beschäftigte (Veränderung in 1.000) ²⁾	44,8	14,0	42,0	39,7	32,9	31,6	20,0	39,0	41,5	29,9	23,2
Vorgemerkte Arbeitslose (Veränderung in 1.000) ³⁾	7,7	15,0	-8,0	-11,6	-9,9	-9,2	8,0	-7,8	-8,5	-7,6	-5,3
Arbeitslosenquote, nationales Konzept ⁴⁾ (in %)	6,4	6,7	6,5	6,2	5,9	5,7	6,6	6,4	6,1	5,9	5,8
3-Monatszinssatz (in %)	3,4	3,8	3,1	2,6	2,4	2,4	4,4	4,1	3,2	2,7	2,7
10-Jahreszinssatz für Staatsanleihen (UDRB)⁵⁾ (in %)	3,1	3,5	3,4	2,8	2,5	2,5	4,6	5,0	4,7	4,2	4,2

1) Einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck.

2) Veränderung zum Vorjahr in 1.000 laut Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

3) Veränderung zum Vorjahr in 1.000 laut Arbeitsmarktservice Österreich.

4) Arbeitslose laut AMS in % der unselbstständigen Erwerbspersonen.

5) Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (10 Jahre).

Quellen: Statistik Austria, WIFO.

Die Prognoserisiken der WIFO-Frühjahrsprognose liegen vorrangig in geopolitischen Spannungen begründet. Hierzu zählen potenzielle Lieferkettenprobleme aufgrund vermehrter Angriffe auf Handelsschiffe im Roten Meer sowie die Entwicklung des Kriegsgeschehens in der Ukraine und im Nahen Osten.

Insbesondere eine Umsetzung des durch die Ukraine angekündigten Durchleitungsstopps von Erdgas aus Russland könnte – zumindest aufgrund von Preiseffekten – eine Abwärtsrevision der Prognose nach sich ziehen. Darüber hinaus könnte auch eine weitere Verzögerung des Konjunkturaufschwungs wichtiger Handelspartner die Erholung der österreichischen Konjunktur verzögern. Tabelle 4 fasst die für die Fiskalprognose relevantesten makroökonomischen Entwicklungen und deren Revision gegenüber der Herbstprognose 2023 zusammen.

2.2 Saldowirkung wirtschaftspolitischer Maßnahmen

Die budgetäre Wirkung der bedeutendsten wirtschaftspolitischen Maßnahmen im Prognosehorizont mit Stand Mitte Mai 2024 kann Tabelle 5 entnommen werden.

Tabelle 5: Saldowirkung bedeutender wirtschaftspolitischer Maßnahmen in den Jahren 2023 bis 2028 laut FISK-Prognose

Ausgewählte Maßnahmen (absolute budgetäre Wirkung in Mio EUR versus 2019*)	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Konjunkturbelebende Maßnahmen und COVID-19-Maßnahmen	-3.535	-2.251	-1.584	-808	-443	-333
Gesundheitsausgaben	-1.055	-500	-250	-125	-60	0
Investitionsprämie	-828	-341	-275	0	0	0
Degressive Abschreibung	-1.530	-1.400	-1.100	-800	-500	-200
Sonstige COVID-19-Maßnahmen	-122	-9	41	117	117	-133
Ökosoziale Steuerreform	-4.373	-6.168	-6.705	-6.510	-6.365	-6.365
CO ₂ -Bepreisung	1.040	1.280	1.625	1.820	1.965	1.965
Regionaler Klimabonus	-1.300	-1.700	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
Senkung der Einkommensteuertarifstufen	-2.394	-2.952	-3.012	-3.012	-3.012	-3.012
Senkung der Körperschaftsteuer	0	-500	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
Sonstige Maßnahmen (u. a. (Öko-)Investitionsfreibetrag)	-1.719	-2.296	-2.318	-2.318	-2.318	-2.318
Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen	-8.304	-3.715	-594	-862	-852	-852
Einmalzahlungen 2022 ¹⁾	-47	0	0	0	0	0
Steuerfreie Teuerungs- bzw. Mitarbeiterprämie	-300	-300	0	0	0	0
Teuerungsabsetzbetrag	-620	0	0	0	0	0
Vorziehen der Erhöhung von Familienbonus und Kindermehrbetrag	-140	0	0	0	0	0
Monatliche Zuschüsse für vulnerable Familien & Sozialhilfebezieher	-222	-327	-15	-15	-15	-15
Einmalzahlung für Pensionisten 2023	-519	0	0	0	0	0
Stromkostenbremse	-1.000	-850	0	0	0	0
Abfederung von Netzverlustkosten	-500	0	0	0	0	0
Wohn- und Heizkostenzuschuss	-675	0	0	0	0	0
Unternehmens-Energiekostenzuschuss I	0	0	0	0	0	0
Unternehmens-Energiekostenzuschuss II inkl. Pauschalmodell 2023	-1.656	0	0	0	0	0
Energiekostenzuschuss für neue Selbstständige & NPOs	-21	-60	-30	0	0	0
Strompreiskosten-Ausgleichsgesetz	0	0	0	0	0	0
Senkung von Energieabgaben	-1.000	-1.050	300	0	0	0
Gebührenbremse	-50	-250	-100	-100	-100	-100
Sonstige Maßnahmen ²⁾	-1.555	-878	-749	-747	-737	-737
Energiekrisenbeiträge für Strom und fossile Energieträger	291	79	0	0	0	0
Strategische Gasreserve	-105	-105	-25	0	0	0
Finanzausgleich 2024–2028	0	-799	-1.239	-1.752	-1.852	-1.852
Konjunkturpaket Wohnraum und Bauoffensive	0	-360	-500	-400	-150	0
Sonstige Maßnahmen 2023/24	-248	-931	-1.027	-278	-210	-193
Förderung WAG-Loop-Pipeline	0	-35	-35	0	0	0
USt-Befreiung für kleine Fotovoltaikanlagen	0	-250	-350	-50	0	0
Kostenloses Klimaticket für 18-Jährige	0	-120	-120	-120	-120	-120
Sonstige Maßnahmen ³⁾	-248	-526	-522	-108	-90	-73
Insgesamt	-16.274	-14.250	-11.674	-10.610	-9.872	-9.596
Davon einnahmenseitig	-6.975	-8.425	-7.005	-6.121	-5.353	-5.137
Davon ausgabenseitig	-9.298	-5.825	-4.669	-4.489	-4.519	-4.459
Insgesamt (in % des BIP)	-3,4	-2,9	-2,2	-2,0	-1,8	-1,7

*) Negative Werte bedeuten eine Reduktion des Finanzierungssaldos. Darstellung berücksichtigt nur Maßnahmen deren budgetärer Wirkungsbeginn 2020 oder danach liegt.

1) Einmalzahlung Familienbeihilfe, Einmalzahlungen für vulnerable Gruppen & Pensionisten, Energiekostenausgleich, erhöhter Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus.

2) U. a. Aufstockungen Wohnschirm, Senkung Beiträge UVA, Senkung DG-Beiträge FLAF, Anhebung Grenzen für Land- und Forstwirtschaft, Anhebung Kindermehrbetrag, Mietpreisbremse, diverse Ländermaßnahmen.

3) U. a. Senkung Beitrag Arbeitslosenversicherung, Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz, Neuregelung fahrleistungsabh. Maut, European Chips Act.

Quelle: FISK-Einschätzung auf Basis von offiziellen Budgetunterlagen (z. B. Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA)).

Das Jahr 2024 ist aus fiskalpolitischer Sicht von einem starken Rückgang krisenbedingter Maßnahmen geprägt. Die Abnahme der budgetären Kosten ist für die Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen besonders ausgeprägt, wenngleich einige kürzlich beschlossene Maßnahmen diesem Rückgang entgegenwirken. Hierzu gehören insbesondere die Verlängerung der Energieabgabensenkung und der Stromkostenbremse⁷ bis zum Jahresende 2024 sowie die Schaffung der Möglichkeit für Dienstgeber, Mitarbeitenden auch 2024 steuerfreie Prämien zu gewähren.⁸ Ebenso nimmt die budgetäre Wirkung der COVID-19-Maßnahmen weiterhin sukzessive ab. Jedoch zeichnet sich ab, dass die Corona-bezogenen Gesundheitsausgaben weniger rasch abnehmen als noch im Herbst 2023 erwartet.

Die ökosoziale Steuerreform erreicht mit der Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 23% im Jahr 2024 ihre finale Ausbaustufe. Zudem wirkt der neue Finanzausgleich ab 2024 saldoverschlechternd, wobei die FISK-Prognose weiterhin davon ausgeht, dass die vereinbarten Ausgabenerhöhungen in den Bereichen Gesundheit und Bildung schrittweise und somit nicht unmittelbar in vollem Ausmaß zum Tragen kommen.⁹

Im Verlauf des Jahres 2024 wurde darüber hinaus das Konjunkturpaket Wohnraum und Bauoffensive mit signifikanten budgetären Auswirkungen beschlossen. Die darin enthaltenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, temporäre Wachstumsimpulse für die im Abschwung befindliche Bauwirtschaft zu setzen. Hierzu gehören die Gewährung von Zweckzuschüssen an die Länder für die Ausweitung von Wohnbaufördermaßnahmen sowie die Gewährung von niedrig verzinsten Wohnbaudarlehen. Das Maßnahmenpaket enthält zudem steuerliche Maßnahmen, wie die befristete Erhöhung des Abschreibungssatzes auf Gebäude, die Möglichkeit einer beschleunigten Abschreibung von Sanierungsaufwänden und die befristete Einführung eines abzugsfähigen Zuschlags auf Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen in vermieteten Wohneinheiten (Öko-Zuschlag). Weitere Maßnahmen des Konjunkturpakets umfassen unter anderem eine befristete Neuauflage des Handwerkerbonus, eine Ausweitung des Reparaturbonus sowie die zeitlich begrenzte Einführung von Freibeträgen bei der Bemessung von Grundbuch- und Pfandrechteintragungsgebühren. In Summe wirken diese Maßnahmen in den Jahren 2024 bis 2027 erheblich saldoverschlechternd.¹⁰

Unter der No-policy-change-Annahme sinkt die budgetäre Belastung durch wirtschaftspolitische Maßnahmen über den gesamten Prognosehorizont. Aufgrund des geringen Anteils lediglich temporär wirkender Maßnahmen verbleibt die saldoverschlechternde Wirkung des Maßnahmenpools jedoch bis zum Ende des Prognosehorizonts auf einem hohen Niveau.

2.3 Gesamtstaatliche Einnahmenentwicklung

Der Aufholprozess nach der Corona-Pandemie bei den veranlagten Steuern gemeinsam mit der hohen Inflation führten zu einem starken Wachstum der gesamtstaatlichen Einnahmen seit dem Jahr 2021.

⁷ Die in Tabelle 5 ausgewiesene budgetäre Wirkung der Stromkostenbremse umfasst auch den Stromkostenergänzungszuschuss für größere Haushalte sowie der Netzkostenzuschuss für einkommensschwache Haushalte. Diese Maßnahmen wurden ebenso bis Jahresende 2024 verlängert.

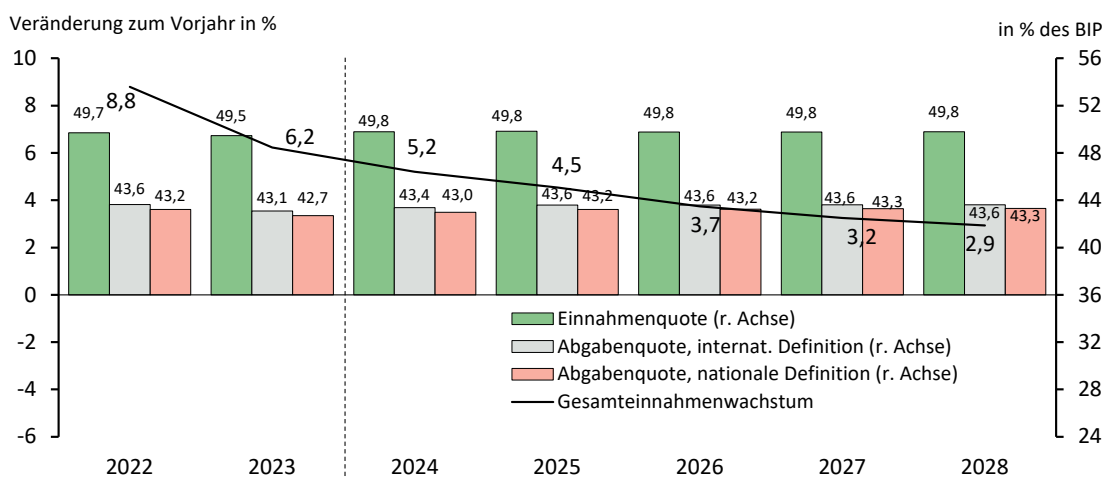
⁸ Die Einhebung von Energiekrisenbeiträgen von Energieversorgern wurde ebenfalls bis Jahresende 2024 verlängert. Infolgedessen sind Mehreinnahmen von etwa 80 Mio Euro 2024 (EKB-S) und 20 Mio Euro 2025 (EKB-F) zu erwarten. Der EKB-S ist eine abzugsfähige Betriebsausgabe und reduziert daher das Körperschaftsteueraufkommen im Folgejahr.

⁹ Für eine detaillierte Darstellung des Finanzausgleichs 2024–2028 sowie dessen Berücksichtigung im Rahmen der FISK-Prognose siehe Fiskalrat (2023).

¹⁰ Nach Redaktionsschluss wurden noch weitere Maßnahmen angekündigt, wie z. B. ein Entlastungspaket für die Landwirtschaft (da die CO₂-Rückerstattung bereits in der bestehenden Fassung des nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetzes 2022 vorgesehen ist, umfasst das Paket 175 Mio Euro an zusätzlichen Ausgaben bis inkl. 2025) und ein Gemeindepaket, das zusätzliche Mittel von 920 Mio Euro für Gemeinden im Zeitraum von 2025 bis 2028 vorsieht, wobei der tatsächliche Budgeteffekt dieser innerstaatlichen Transfers noch nicht abschätzbar ist.

Ausgehend von 236,1 Mrd Euro im Jahr 2023 und einem Wachstum von 6,2% werden die gesamtstaatlichen Einnahmen dieses Jahr um 5,2% wachsen. Bis zum Jahr 2028 wird ein Anstieg auf 286,3 Mrd Euro erwartet, der allerdings analog zur nominellen Wirtschaftsentwicklung im Laufe des Prognosehorizonts an Dynamik verliert (Grafik 4). Die Einnahmenquote steigt im Jahr 2024 durch das verzögerte Lohnwachstum und das Auslaufen von temporären Entlastungsmaßnahmen auf 49,8% und verharrt bis zum Ende des Prognosehorizonts auf diesem Niveau. Für das Aufkommen der wichtigsten Einzelsteuern siehe Tabelle 6.

Grafik 4: Staatseinnahmen 2022 bis 2028



Quellen: Statistik Austria und FISK-Frühjahrsprognose 2024.

Die Entwicklung der **indirekten Steuern** (ESVG-Code D.2 Produktions- und Importabgaben; Grafik 6) wird maßgeblich durch den Wachstumspfad des nominellen privaten Konsums bestimmt. Das inflationsbedingte starke Wachstum des privaten Konsums verringert sich über den Prognosehorizont merkbar, wobei die Wachstumsraten (2024: +5,2%, 2028: +3,4%) weiterhin deutlich über den durchschnittlichen historischen Werten erwartet werden. Der Verlauf des Mehrwertsteueraufkommens in den Prognosejahren folgt im Wesentlichen dem nominellen privaten Konsum. In den Jahren 2024 und 2025 wirkt die Mehrwertsteuerbefreiung für Fotovoltaik leicht dämpfend auf das Mehrwertsteueraufkommen. Mittelfristig wird eine schrittweise Rückführung des derzeitigen hohen impliziten Steuersatzes 2023 (Mehrwertsteueraufkommen im Verhältnis zum privaten nominellen Konsum = 15,3%) zu früheren Werten und damit eine leicht unterproportionale Entwicklung (2028: 3,3%) unterstellt. Die Verbrauchsabgaben entwickeln sich 2024 und 2025 mit einem durchschnittlichen Anstieg von 10,9% besonders dynamisch, während danach mit einem Wachstum von rund 0,1% p. a. gerechnet wird. Getragen wird das hohe Wachstum dieses und nächstes Jahr von der schrittweisen Anhebung der CO₂-Abgabe sowie dem Wiedereinsetzen der Energieabgaben ab 2025. Hingegen wird ab 2025 für die Mineralöl- und Normverbrauchsabgabe eine negative Wachstumsrate erwartet. Auch für die sonstigen Gütersteuern ergibt sich ein differenziertes Bild. Die Einnahmen aus der Versicherungssteuer haben inflationsbedingt in der kurzen Frist noch ein stärkeres Wachstum, verlieren aber im Einklang mit der Inflationsentwicklung in der mittleren Frist an Dynamik. Der Rückgang in den Immobilienpreisen und eine Zurückhaltung bei Immobilientransaktionen führt in der kurzen Frist zu einem Rückgang der Grunderwerbsteuer, die aber mittelfristig wieder an Wachstum gewinnt. Die sonstigen Produktionsabgaben bestehen größtenteils aus lohnsummenabhängigen Abgaben (v. a. Beitrag zum FLAF und Kommunalsteuer) und folgen daher der kräftigen Entwicklung der Arbeitnehmerentgelte. Zusätzliche Einnahmen von 0,1 Mrd Euro kommen bei den sonstigen Produktionsabgaben aus dem Energiekrisenbeitrag Strom (EKB-S) im Jahr 2024.

Detailergebnisse der FISK-Prognose

Der nach der COVID-19-Pandemie einsetzende Aufholprozess der **direkten Steuern** (ESVG-Code D.5 Einkommen- und Vermögensteuern; Grafik 5) in den Jahren 2021 und 2022 mit Wachstumsraten von +15,2% bzw. +14,0% wurde 2023 mit einer Wachstumsrate von +3,1% beendet. Die Prognose des Fiskalrates geht bis 2028 von einem durchschnittlichen Wachstum der direkten Steuern von +3,3% p. a. aus. Zum verlangsamten Wachstum der direkten Steuern 2023 trug der Rückgang der Einnahmen der veranlagten Einkommensteuer (-14,7%) wesentlich bei. Neben Maßnahmen der ökosozialen Steuerreform (u. a. Senkung der 2. Einkommensteuertarifstufe, degressive Abschreibung, Verlustrücktrag) führten auch Teuerungsentlastungsmaßnahmen 2023 (z. B. Teuerungsabsetzbetrag, vorgezogene Erhöhung des Familienbonus) zu einem Rückgang der veranlagten Einkommensteuer. Das Auslaufen einiger temporärer Maßnahmen führt 2024 nochmals zu einem starken Einnahmenwachstum der veranlagten ESt, bevor eine Reihe von aufkommenssenkenden Maßnahmen, v. a. die Senkung der 3. ESt-Stufe, der Ökozuschlag für Wohngebäude und die befristete erhöhte Absetzung für Abnutzung (AfA), das Wachstum in den Jahren 2025–2028 dämpft (+2,5% p. a.). Die schrittweise Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25% auf 23% und die Einführung eines Öko-Investitionsfreibetrags führen dazu, dass die Körperschaftsteuer im Prognosezeitraum nur geringfügig um durchschnittlich +0,9% pro Jahr ansteigt. Der inflationsbedingte verzögerte Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter lässt das Aufkommen der Lohnsteuer, trotz voller Wirkung der Senkung der 3. Einkommensteuerstufe, in den Jahren 2024 und 2025 stark wachsen (+6,8% bzw. +5,0%). Ab 2026 wird ein Wachstum von +3,7% p. a. unterstellt. Die erwartete Zinsentwicklung lässt die Kapitalertragssteuer wachsen, das schwache Wachstum der Nettobetriebsüberschüsse wirkt diesem jedoch entgegen. In Summe ergibt sich ein Wachstum der Kapitalertragsteuer von 1,3% p. a. über den gesamten Prognosehorizont.

Das Aufkommen der **Sozialbeiträge** (ESVG-Code D.6, Grafik 7) ist stark von der Entwicklung der Arbeitnehmerentgelte geprägt. Aufgrund der hohen Lohnabschlüsse, die der Inflationsentwicklung nachgelagert sind, ergibt sich – wie bereits für 2023 – für 2024 und 2025 ein hohes Wachstum von 7,5% bzw. 6,1%, das die nominelle BIP-Entwicklung übertrifft. Das Aufkommen der lohnabhängigen Sozialbeiträge folgt allerdings nicht exakt proportional der Lohn- und Gehaltssumme. Dies liegt an der mit zwei Jahren verzögerten Indexierung der Höchstbeitragsgrundlage, die die Aufkommensdynamik 2023 und 2024 etwas bremst und ab 2025 wieder beschleunigt. Mittelfristig wird aufgrund der Angleichung der Dynamik von Arbeitnehmerentgelten und nominellem BIP mit einer weitgehend konstanten Quote der Sozialbeiträge in Prozent des BIP (2028: 15,8%) gerechnet.

Die Einnahmen der sonstigen Hauptkategorien sind in Grafik 8 abgebildet (ESVG-Code P.10, u. a. Mieten, Gebühren mit Gegenleistung, Erlöse von dem Sektor Staat zugehörigen Einheiten wie ÖBB, Wiener Linien, Museen und anderen Kultureinrichtungen). Durch die zeitlich verzögerte Wirkung der Inflation wird in der Fiskalprognose für 2024 weiterhin ein hoher Anstieg der Produktionserlöse (+6,1%) erwartet, bevor sich das Wachstum in den Folgejahren auf durchschnittlich 4,1% p. a. verlangsamt. Nach dem starken Wachstum der **Vermögenseinkommen** (ESVG-Code D.4) im Jahr 2023 wachsen diese 2024 nur geringfügig. 2025 werden sie u. a. durch das Ausbleiben von Sonderdividenden vom Verbund und der OMV und der über dem gesamten Prognosehorizont ausbleibenden Gewinnabfuhr der Oesterreichischen Nationalbank stark zurückgehen (-13,0%). Mittelfristig wird durch den Rückgang der Zinsen von einem weiteren Rückgang der Vermögenseinkommen (2026–2028: -1,6% p. a.) ausgegangen. Die sonstigen laufenden Transfers (ESVG-Code D.7) sowie die erhaltenen Vermögenstransfers (ESVG-Code D.9) weiten sich im Prognosehorizont im Ausmaß der erhaltenen Einnahmen aus der europäischen Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) aus. Diesen zusätzlichen Einnahmen stehen die entsprechenden Ausgaben der bewilligten Projekte auf der Ausgabenseite gegenüber. Das Konjunkturpaket Wohnraum und Bauoffensive wirkt in den Jahren 2024 und 2025 durch die Einführung der Freibeträge für die Grundbucheintragungs- und Pfandrechtseintragungsgebühr bei Eigenheimkauf zusätzlich leicht dämpfend auf die sonstigen laufenden Transfers. In Summe bleibt die Dynamik der sonstigen

Einnahmekategorien (P.10, D.3, D.4, D.7 und D.9) mit 3,0% p. a. im Prognosehorizont leicht unter dem gesamten Einnahmenwachstum im gleichen Zeitraum (+3,9% p. a.).

Tabelle 6: Aufkommensprognose der wichtigsten Einzelsteuern laut ESVG und deren subsektorale Aufteilung 2022 bis 2028

in Mio EUR	Art ^{*)}	ESVG	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Mehrwertsteuer	GB	D.21	35.621	37.904	39.586	41.361	43.385	45.005	46.499
Lohnsteuer	GB	D.51	32.595	34.675	37.027	38.869	40.579	42.032	43.390
Körperschaftsteuer	GB	D.51	14.216	14.376	13.777	13.442	14.062	14.610	15.006
Veranlagte Einkommensteuer	GB	D.51	6.804	5.802	6.325	6.325	6.401	6.749	6.983
Mineralölsteuer	GB	D.21	3.994	4.048	4.008	3.996	3.981	3.960	3.937
Kapitalertragsteuer	GB	D.51	4.336	4.804	4.723	4.840	4.987	5.068	5.116
Motorbezogene Versicherungssteuer	GB	D.59	2.730	2.749	2.793	2.822	2.877	2.933	2.990
Tabaksteuer	GB	D.21	2.075	2.111	2.147	2.192	2.232	2.247	2.259
Grunderwerbsteuer	GB	D.21	1.693	1.177	1.086	1.137	1.260	1.427	1.601
Versicherungssteuer	GB	D.21	1.366	1.465	1.517	1.555	1.586	1.617	1.650
Non-ETS-Emissionen ^{**)}	B	D.21	0	143	993	1.293	1.618	1.813	1.813
Energieabgabe	GB	D.21	300	17	-138	1.234	957	972	986
Normverbrauchsabgabe	GB	D.21	423	518	537	519	491	479	466
Stabilitätsabgabe	GB, B	D.29	124	152	152	152	152	152	152
Beitrag zum FLAF	B	D.29	6.322	6.541	7.077	7.443	7.733	7.984	8.221
Energiekrisenbeitrag Strom ^{***)}	B	D.29	13	215	80	0	0	0	0
ORF-Programmtergelte ^{****)}	B	D.29/D.59	729	758	740	746	753	760	767
Bundeskammerbeiträge	B	D.51	664	699	747	785	816	843	867
Landeskammerbeiträge	L	D.51	1.598	1.744	1.865	1.960	2.036	2.103	2.165
Wohnbauförderungsbeitrag	L	D.51	1.301	1.398	1.512	1.591	1.653	1.706	1.757
Kommunalsteuer	G	D.29	3.867	4.210	4.535	4.773	4.964	5.127	5.280
Grundsteuern	G	D.29	784	795	811	826	842	858	874
Sonstige Steuern	-	-	4.898	5.808	5.458	5.514	5.754	5.914	6.278
Steuern gesamt	-	-	126.456	132.110	137.358	143.376	149.118	154.360	159.058
Subsektorale Aufteilung			2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Bund			83.147	88.259	91.586	95.598	99.374	102.711	104.744
ausschließliche Bundesabgaben			11.961	13.716	14.255	14.954	15.718	16.207	13.771
Ertragsanteile			71.187	74.543	77.330	80.644	83.656	86.504	90.972
Länder ohne Wien			17.331	17.400	18.070	18.902	19.659	20.370	21.459
ausschließliche Landesabgaben			1.467	1.576	1.689	1.763	1.831	1.893	1.953
Ertragsanteile			15.864	15.824	16.381	17.140	17.827	18.477	19.506
Wien			9.864	9.910	10.354	10.789	11.244	11.689	12.313
ausschl. Gemeinde-/Landesabgaben			1.978	2.190	2.394	2.463	2.568	2.671	2.774
Ertragsanteile			7.887	7.721	7.960	8.326	8.676	9.018	9.539
Gemeinden ohne Wien			13.851	14.098	14.736	15.342	15.990	16.645	17.510
ausschließliche Gemeindeabgaben			4.182	4.530	4.931	5.093	5.287	5.475	5.660
Ertragsanteile			9.669	9.568	9.804	10.248	10.703	11.170	11.850
Memo: Kammern			2.262	2.443	2.613	2.746	2.852	2.945	3.032
Steuern gesamt			126.456	132.110	137.358	143.376	149.118	154.360	159.058

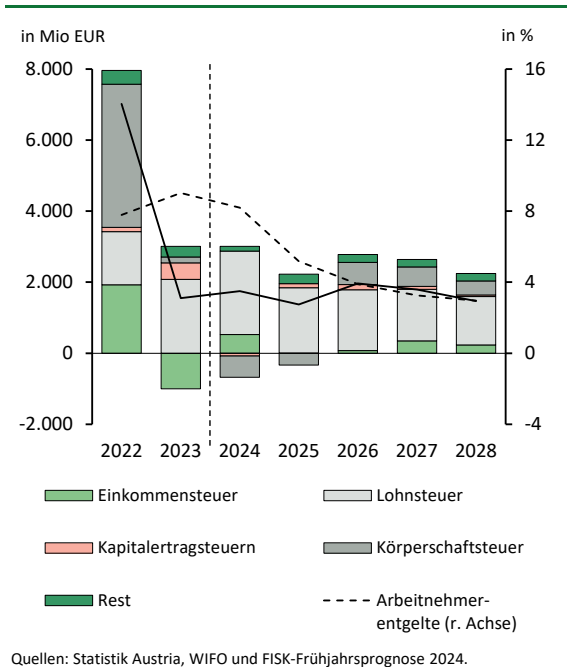
Quellen: Statistik Austria, FISK-Frühjahrsprognose 2024 und eigene Berechnungen.

Anmerkung: Die Darstellung der Ertragsanteile erfolgt kassamäßig auf Basis des Ertragsanteilrechners des BMF und einer Kassadatenanpassung (in der VGR erfolgt die Buchung der Ertragsanteile nahezu kassamäßig). Berechnungen für die Jahre 2023 und danach mit Schlüssel für 2022 unter Berücksichtigung des FAG 2024. Die Ertragsanteile des Bundes enthalten Mittel aus Vorwegabzügen (FLAF, EU-Beiträge der Länder, etc.). Ausschließliche Bundesabgaben wurden residual ermittelt. Die Kammern sind vom ÖStP ausgenommen und daher in der subsektoralen Aufteilung gesondert ausgewiesen.

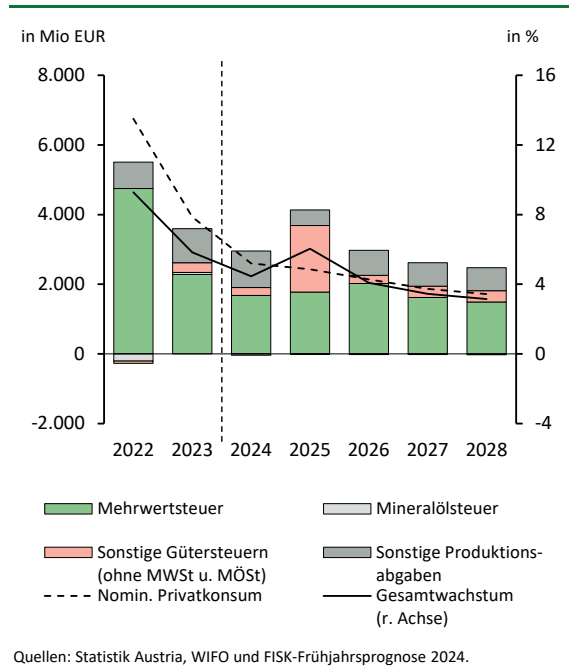
*) GB: gemeinschaftliche Bundesabgabe, B: ausschl. Bundesabgabe (inkl. staatliche Einheiten im Bundessektor), L: ausschl. Landesabgabe (inkl. staatliche Einheiten im Landesektor), G: ausschl. Gemeindeabgabe. **) Ab 2027 entsprechen die Werte den Versteigerungserlösen aus den EU ETS II. ***) Energiekrisenbeitrag für fossile Energieträger wird im Aufkommen der Körperschaftsteuer berücksichtigt. ****) ORF-Programmtergelte ab 2024 ohne 10% Umsatzsteuer.

Grafiken zur Entwicklung ausgewählter Einnahmekategorien des Staates

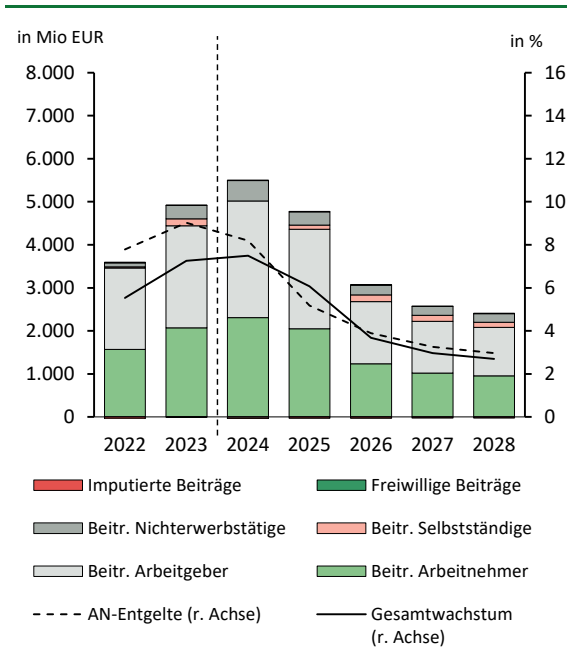
Grafik 5: Direkte Steuern
(Veränderung zum Vorjahr)



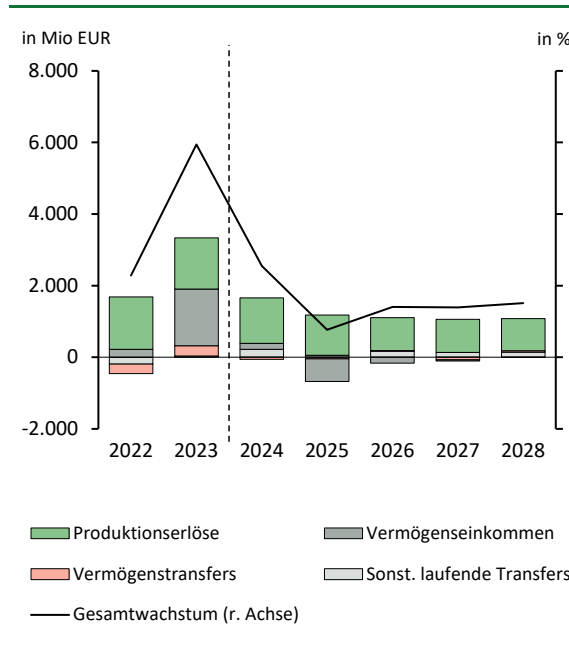
Grafik 6: Indirekte Steuern
(Veränderung zum Vorjahr)



Grafik 7: Sozialbeiträge
(Veränderung zum Vorjahr)



Grafik 8: Sonstige Einnahmen
(Veränderung zum Vorjahr)

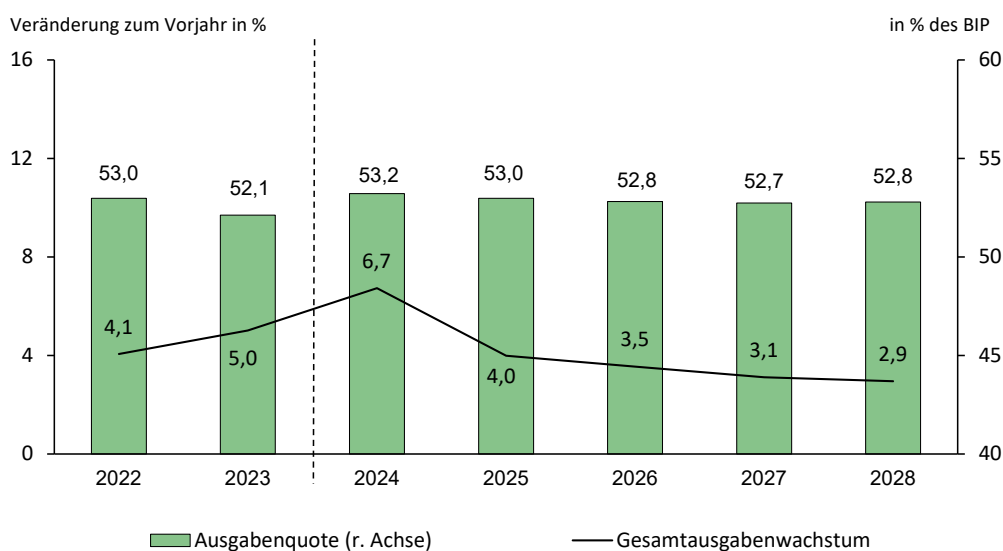


2.4 Gesamtstaatliche Ausgabenentwicklung

Die FISK-Prognose erwartet für das Jahr 2024 erneut einen deutlichen Anstieg der Staatsausgaben um 6,7% bzw. 16,7 Mrd Euro gegenüber dem Vorjahr auf 265,5 Mrd Euro. Den größten Anstieg verzeichnen die Arbeitnehmerentgelte und die monetären Sozialleistungen, für deren Erhöhung die Inflation der letzten beiden Jahre verantwortlich ist. Für die Pensionsausgaben wird eine Steigerung um 10,8% erwartet, sodass sie sich von 14,3% des BIP im Jahr 2023 auf 15,2% des BIP im Jahr 2024 erhöhen. Die Ausgabenquote nimmt um mehr als einen Prozentpunkt auf 53,2% des BIP zu. Die jährlichen Wachstumsraten der Ausgaben sinken im Prognosezeitraum von 4,0% im Jahr 2025 auf 2,9% im Jahr 2028. Damit wachsen sie etwas schwächer als das nominelle BIP laut WIFO-Prognose, sodass die Ausgabenquote bis zum Ende des Prognosehorizonts geringfügig auf 52,8% des BIP zurückgeht.

Im Vergleich zum Vorjahr reduziert sich die ausgabenseitige Budgetwirkung von temporären Maßnahmen (konjunkturbelebende, COVID-19- und Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen in Tabelle 5) im Jahr 2024 um 5,0 Mrd Euro, v. a. bedingt durch den Wegfall von Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen. Zu den neu beschlossenen Maßnahmen zählen die Verlängerung der Strompreisbremse bis zum Jahresende 2024, der im Rahmen des neuen Finanzausgleichs geschaffene Zukunftsfonds, der den Ländern und Gemeinden von 2024 bis 2028 Mittel für die Bereiche Elementarpädagogik, Wohnbau, Umwelt- und Klimaschutz zur Verfügung stellt, und das Konjunkturpaket für den Wohnbau. Bei der Verwendung der Mittel des Zukunftsfonds geht die FISK-Prognose jedoch davon aus, dass sie erst sukzessive ausgabenerhöhend wirken, da z. B. Betreuungsplätze für Kinder erst schrittweise ausgebaut werden können. Von den ausgabenseitigen Maßnahmen des Wohnbaupakets wurden nur konkret beschlossene Maßnahmen wie der Handwerkerbonus und der Reparaturbonus berücksichtigt.

Grafik 9: Staatsausgaben 2022 bis 2028



Quellen: Statistik Austria und FISK-Frühjahrsprognose 2024.

Das Wachstum der Ausgaben für **Vorleistungen** (ESVG-Code P.2) war im Jahr 2023 mit 2,9% im Jahresabstand niedrig, da rückläufige Ausgaben im Gesundheitsbereich, insbesondere für COVID-19-Tests und -Impfungen, dem inflationsbedingten Anstieg entgegengewirkt haben (Grafik 12). In der Prognose wird davon ausgegangen, dass sich die Corona-bedingten Ausgaben für Vorleistungen erst allmählich reduzieren. Vor dem Hintergrund rückläufiger Inflationsraten wird für die Jahre 2024 und 2025 ein moderates Wachstum von 2,5% bzw. 2,0% erwartet. Insgesamt stabilisieren sich die Ausgaben für Vorleistungen jedoch nach den krisenbedingten Anstiegen ab dem Jahr 2020 auf einem hohen Niveau:

Detailergebnisse der FISK-Prognose

Im Jahr 2025 machen sie 6,6% des BIP und damit um rund 0,4 Prozentpunkte mehr als im Vorkrisenjahr 2019 aus. In der mittleren Frist 2026 bis 2028 wird von weiteren Rückgängen der Ausgaben für Vorleistungen im Gesundheitsbereich ausgegangen. Die Wachstumsraten bleiben dadurch und bedingt durch die weiter nachlassende Inflation mit durchschnittlich 2,0% p. a. niedrig und führen bis zum Ende des Prognosehorizonts zu einem Ausgabenvolumen relativ zum BIP, das sich dem Wert von 2019 annähert.

Bei den **Subventionen** (ESVG-Code D.3) kommt es im Jahr 2024 zu einem Rückgang um 1,9 Mrd Euro, nachdem im Vorjahr eine Ausweitung der Teuerungs-Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen und die Strompreisbremse dem Abbau der Subventionszahlungen im Rahmen der COVID-19-Hilfen entgegen gewirkt haben und es daher nur zu einem geringen Rückgang der Subventionen kam. Im Jahr 2024 reduzieren sich die Subventionszahlungen zur Entlastung der Energiekosten um 2,5 Mrd Euro, die Strompreisbremse wurde jedoch bis zum Jahresende verlängert (2024: 0,9 Mrd Euro). Im Zusammenhang mit dem Klimaschutz kommt es im Jahr 2024 zu einem weiteren Anstieg geplanter Förderungen, z. B. von klimafreundlichen Produktionsprozessen („Transformation Industrie“) und der Elektromobilität. Wie die bestehenden Subventionszahlungen für Maßnahmen zur Reduktion der Treibhausgase, z. B. die Subventionen für das Klimaticket und die Ausweitung der Verkehrsverdienstverträge zur Kostendeckung im Regional- und Nahverkehr, bleiben sie bis zum Ende des Prognosehorizonts aufrecht. Insgesamt stabilisieren sich die Ausgaben für Subventionen jedoch ab dem Jahr 2025 nach dem gegenwärtigem Gesetzesstand und erreichen im Jahr 2028 relativ zum BIP das Niveau des Vorkrisenjahres 2019.

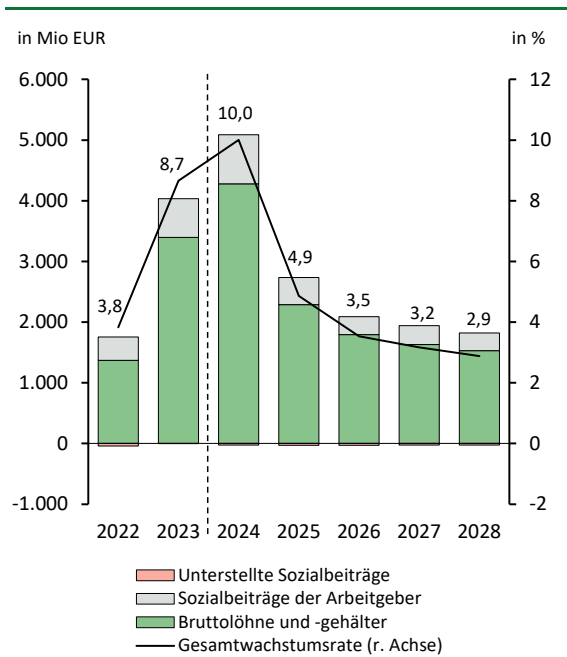
Für die Ausgaben für **monetäre Sozialleistungen** (ESVG-Code D.62) wird im Jahr 2024 ein Zuwachs von 10,8% erwartet (Grafik 11). Seit 2023 werden neben den Pensionsausgaben und dem Pflegegeld weitere Sozialleistungen, u. a. die Familienleistungen, die Studienbeihilfe und das Krankengeld automatisch (allerdings zeitlich verzögert) auf Basis der Inflation indexiert. Da in die Inflationsanpassung im Jahr 2024 die hohen Inflationsraten der Jahre 2022 und 2023 eingehen, ist in diesem Jahr der Effekt des Inflationsanstiegs auf das Wachstum der monetären Sozialleistungen am höchsten. Nach einer Zunahme um 5,8% im Jahr 2025 gehen die prognostizierten Wachstumsraten in den Jahren 2026 bis 2028 von 4,1% auf 3,3% zurück. Die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützungen nehmen im Jahr 2024 durch die erwartete steigende Arbeitslosigkeit und die deutlichen Erhöhungen der Bruttolöhne in diesem und im letzten Jahr um 10,9% zu. Durch die vom WIFO prognostizierte rückläufige Anzahl der Arbeitslosen in den Folgejahren bis 2028 und den im Vergleich zur Inflationsentwicklung zeitverzögert wirkenden Lohnerhöhungen stagnieren die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung in diesem Zeitraum.

Nach dem hohen Anstieg der Ausgaben für **soziale Sachleistungen** (ESVG-Code D.632) in den Jahren 2021 bis 2023 wird auch für 2024 ein dynamisches Wachstum von 5,5% erwartet. Die Dynamik geht v. a. auf die Ausgaben der Sozialversicherung im Gesundheitsbereich zurück, die den Großteil der sozialen Sachleistungen ausmachen und für die weiterhin ein starker Preisanstieg erwartet wird. Ausgabenerhöhend wirken in den Jahren 2024 und 2025 auch zusätzliche Mittel für Impfungen, Gesundheitsförderung und die Digitalisierung der medizinischen Versorgung, die im Rahmen des neuen Finanzausgleichs vereinbart wurden. Im Zeitraum von 2025 bis 2028 wird ein durchschnittliches jährliches Wachstum der sozialen Sachleistungen von 4,1% erwartet, das demnach im Vergleich zu den Jahren vor der Pandemie auf einem hohen Niveau verharret.

Für die **Arbeitnehmerentgelte** (ESVG-Code D.1) der im Sektor Staat Beschäftigten wird im Jahr 2024 mit einem hohen Wachstum von 10,0% (Grafik 10) gerechnet. Neben den vereinbarten Lohnerhöhungen von 9,2% (Gehaltsabschluss der Gewerkschaft öffentlicher Dienst) tragen zusätzliche Ausgaben für

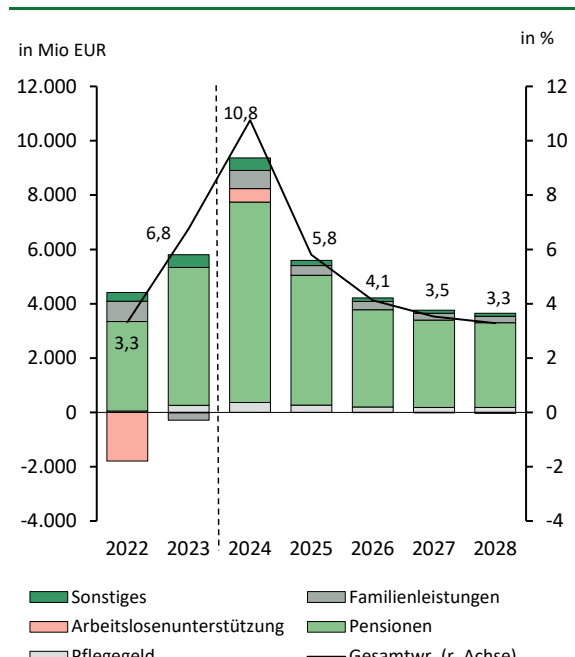
Grafiken zur Entwicklung ausgewählter Ausgabenkategorien des Staates

Grafik 10: Arbeitnehmerentgelte
(Veränderung zum Vorjahr)



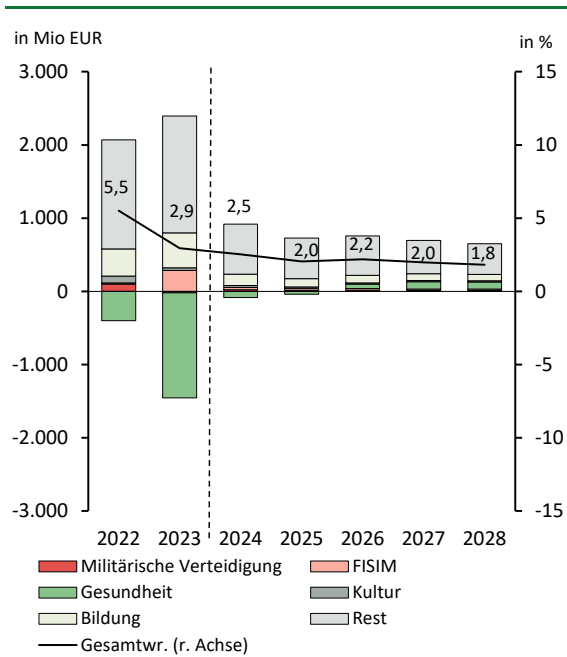
Quellen: Statistik Austria und FISK-Frühjahrsprognose 2024.

Grafik 11: Monetäre Sozialleistungen
(Veränderung zum Vorjahr)



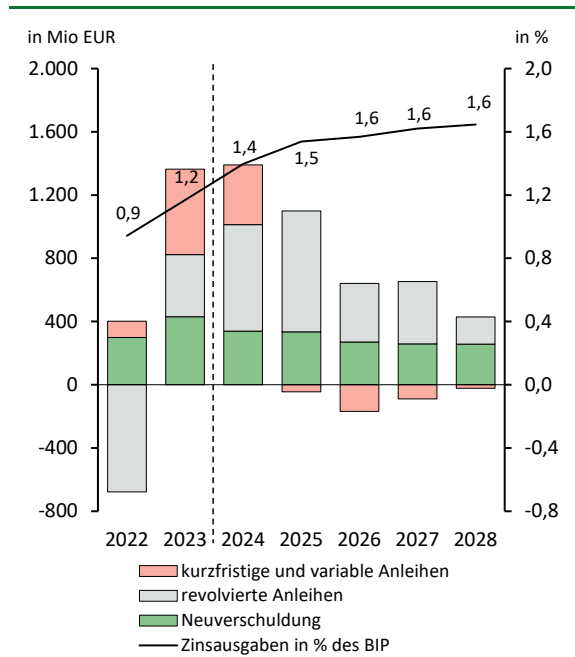
Quellen: Statistik Austria und FISK-Frühjahrsprognose 2024.

Grafik 12: Vorleistungen
(Veränderung zum Vorjahr)



Quellen: Statistik Austria und FISK-Frühjahrsprognose 2024.

Grafik 13: Zinsausgaben
(Veränderung zum Vorjahr)



Quellen: Statistik Austria und FISK-Frühjahrsprognose 2024.

Detailergebnisse der FISK-Prognose

Pflege, Kinderbetreuung und im Gesundheitsbereich zum Wachstum bei, die auf der Ausweitung der Pflegeausbildung und den Vereinbarungen im Rahmen des neuen Finanzausgleichs beruhen. Mittelfristig gehen die jährlichen Wachstumsraten aufgrund der inflationsbedingt rückläufigen erwarteten Lohnabschlüsse von 4,9% im Jahr 2025 auf 2,9% im Jahr 2028 zurück.

Der Rückgang der Ausgaben für **Bruttoinvestitionen** (ESVG-Code P.5) um 11,1% im Jahr 2023 lag in den einmaligen Kosten für die Beschaffung der strategischen Gasreserve im Vorjahr begründet. Für die Jahre 2024 und 2025 werden jährliche Wachstumsraten von 4,7% bzw. 4,6% erwartet, die bis zum Jahr 2028 auf 2,3% zurückgehen. Nach deutlichen Ausgabenzuwächsen im Bereich Schienenverkehr im Jahr 2023 aufgrund einer Ausweitung der Investitionen laut ÖBB-Rahmenplan und dem Zukauf von Personenzügen durch die ÖBB wird für die Jahre 2024 bis 2028 zwar von moderateren Wachstumsraten von durchschnittlich 4,0% jährlich ausgegangen, wodurch aber dennoch ein hohes Investitionsvolumen in diesem Bereich aufrecht bleibt. Bei den Bruttoinvestitionen für die militärische Verteidigung wird mit einer bedeutenden Ausweitung gerechnet, die sich aus dem Landesverteidigungsbericht 2023 ableitet und am Ende des Prognosehorizonts 1,1 Mrd Euro jährlich beträgt. Das führt in etwa zu einer Verdreifachung des Investitionsvolumens in diesem Bereich. Die Ausgaben in der Kategorie **Vermögens-transfers** (ESVG-Code D.9) sind in den vergangenen beiden Jahren v. a. wegen der Investitionsprämie signifikant gestiegen und sinken in den Jahren 2024 bis 2026 um durchschnittlich 6,2% pro Jahr. Für die Investitionsprämie werden nach 0,8 Mrd Euro im Jahr 2023 für die Jahre 2024 und 2025 noch jeweils 0,3 Mrd Euro erwartet.

Die **Zinsausgaben** (ESVG-Code D.4 Vermögenseinkommen) steigen, nach der Trendumkehr im Jahr 2023, in den Jahren 2024 bis 2028 weiter deutlich an (Grafik 13). Bei den kurzfristigen und variabel verzinsten Instrumenten trägt der in der WIFO-Prognose erwartete neuerliche Anstieg der kurzfristigen Zinsen im Jahr 2024 zum Wachstum der Zinsausgaben bei. Der größere Teil des Anstiegs geht jedoch darauf zurück, dass die vom WIFO prognostizierte Rendite für zehnjährige Staatsanleihen im gesamten Prognosehorizont deutlich über der durchschnittlichen Verzinsung abreifender Anleihen liegt. Aufgrund hoher Wachstumsraten des nominellen BIP bleibt die Zinsquote trotz des deutlichen Anstiegs der Zinsausgaben aber auch mittelfristig bis zum Jahr 2028 auf einem historisch betrachtet moderaten Niveau von 1,6% des BIP.

2.5 Gesamtstaatliche Finanzierungssaldo- und Schuldenentwicklung

Laut FISK-Prognose steigt die Einnahmenquote 2024 von 49,5% im Vorjahr auf 49,8% leicht an und verharrt bis zum Ende des Prognosehorizonts auf diesem Wert. Der Anstieg im Jahr 2024 geht zu einem Großteil auf den Anstieg der Sozialbeitragsquote zurück, der durch die hohen Lohnabschlüsse über dem nominellen BIP-Wachstum liegt. Demgegenüber steht die Entwicklung der direkten Steuern, für die u. a. auch aufgrund einiger steuersenkender Maßnahmen eine unterproportionale Entwicklung erwartet wird. Bei der Ausgabenquote kommt es im Jahr 2024 zu einem deutlichen Anstieg gegenüber dem Wert des Jahres 2023 von 52,1% auf 53,2%. Diese Entwicklung wird von den inflationsbedingten Zunahmen der Ausgaben für monetäre Sozialleistungen (+1,1% des BIP; Box 2) und Arbeitnehmerentgelte (+ 0,6% des BIP) getrieben. In den Jahren 2025 bis 2028 reduziert sich die Ausgabenquote geringfügig von 53,0% auf 52,8%. Dazu tragen u. a. rückläufige Quoten der Ausgaben für Vorleistungen und Subventionen bei, während sich die Pensionsausgabenquote weiter auf 15,7% erhöht (2024: 15,2%).

In Summe ergibt dies folgendes Bild für den Finanzierungssaldo: Nachdem das Defizit im Jahr 2023 mit -2,7% des BIP erstmals seit Beginn der Pandemie unter dem Maastricht-Kriterium von -3% des BIP lag, geht die FISK Fiskalprognose für das Jahr 2024 u. a. durch die Indexierung der Pensionszahlungen (Box 2) und neu einsetzende Maßnahmen von einer Verschlechterung auf -3,4% des BIP aus (Tabelle 7). Damit liegt das Defizit im Jahr 2024 bereits wieder über dem Maastricht-Kriterium von -3% des BIP. Für die Folgejahre bis 2028 wird u. a. durch das Auslaufen von temporären Maßnahmen und aufgrund der

No-policy-change-Annahme, verbunden mit nachlassender Inflation und einer konjunkturellen Erholung eine leichte Verbesserung des Finanzierungssaldos auf -3,0% des BIP erwartet. Im Einklang mit den hohen Budgetdefiziten wird eine Verschlechterung der Schuldenquote erwartet. Im Gegensatz zu den Jahren 2021 bis 2023 können die anhaltenden Primärdefizite nicht mehr durch ein hohes nominelles BIP-Wachstum kompensiert werden. Ausgehend von einer Verschuldung von 77,8% des BIP im Jahr 2023 wird bis zum Jahr 2028 ein Anstieg der Schuldenquote auf 82,4% des BIP prognostiziert.

Tabelle 7: Detailresultate zu Einnahmen und Ausgaben des Staates 2023 bis 2028

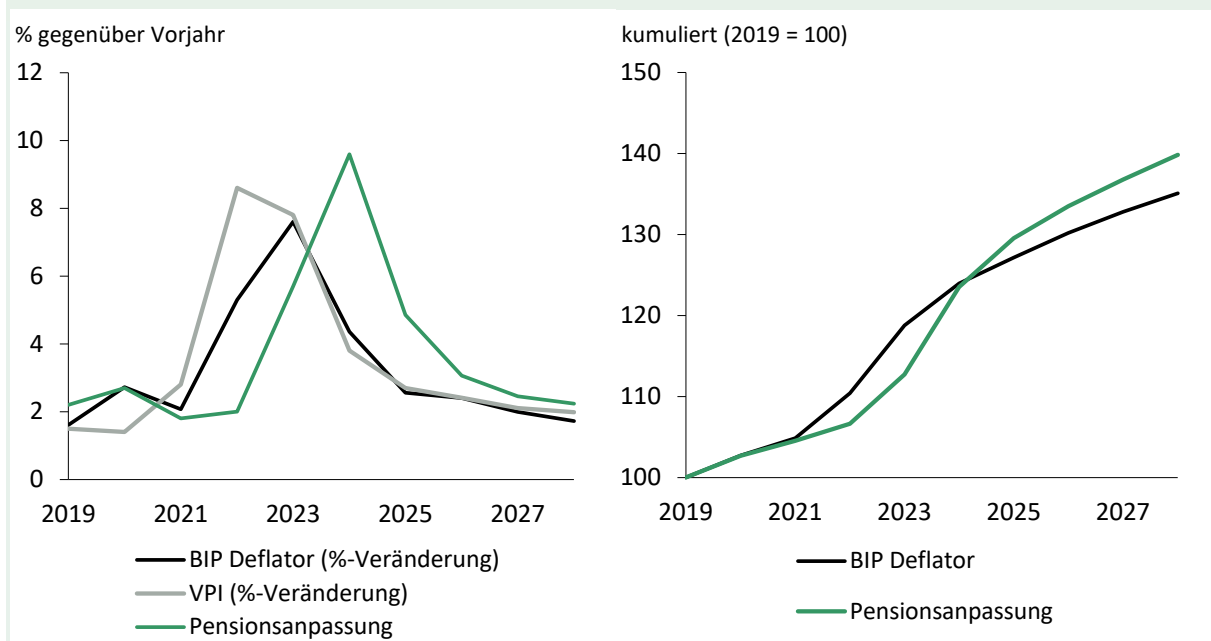
	ESVG-Code	2023	2024	2025	2026	2027	2028
in % des BIP							
Gesamteinnahmen	TR	49,5	49,8	49,8	49,8	49,8	49,8
Produktions- und Importabgaben	D.2	13,7	13,7	13,9	13,9	13,9	14,0
Einkommen- und Vermögensteuern	D.5	14,0	13,8	13,6	13,6	13,7	13,7
Vermögenstransfers	D.9	0,3	0,3	0,3	0,3	0,2	0,2
Sozialbeiträge	D.6	15,2	15,7	15,9	15,9	15,8	15,8
Vermögenseinkommen	D.4	1,0	1,0	0,8	0,7	0,7	0,7
Sonstige		5,3	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4
Gesamtausgaben	TE	52,1	53,2	53,0	52,8	52,7	52,8
Arbeitnehmerentgelt	D.1	10,6	11,1	11,2	11,2	11,1	11,2
Intermediärverbrauch	P.2	6,9	6,8	6,6	6,5	6,4	6,4
Monetäre Sozialleistungen	D.62	18,2	19,3	19,6	19,6	19,7	19,8
Soziale Sachleistungen	D.632	4,3	4,4	4,3	4,3	4,4	4,4
Tatsächlich geleistete Zinszahlungen	D.41	1,2	1,4	1,5	1,6	1,6	1,6
Subventionen	D.3	2,3	1,9	1,6	1,6	1,5	1,5
Bruttoinvestitionen	P.5	3,5	3,5	3,5	3,6	3,6	3,5
Vermögenstransfers	D.9	1,2	1,1	0,9	0,9	0,9	0,9
Sonstige		3,8	3,7	3,6	3,6	3,5	3,5
Finanzierungssaldo	B.9	-2,7	-3,4	-3,2	-3,0	-3,0	-3,0
Schuldenstand	GD	77,8	78,5	79,1	79,8	80,9	82,4
Stock Flow Anpassungen		1,6	0,7	0,8	0,6	0,7	0,7
BIP-Nennereffekt auf Schuldenquote		-4,9	-3,4	-3,3	-2,9	-2,5	-2,3
	ESVG-Code	2023	2024	2025	2026	2027	2028
in Mrd Euro							
Gesamteinnahmen	TR	236,1	248,4	259,7	269,4	278,2	286,3
Produktions- und Importabgaben	D.2	65,3	68,3	72,4	75,3	77,9	80,4
Einkommen- und Vermögensteuern	D.5	66,7	69,0	70,9	73,7	76,3	78,6
Vermögenstransfers	D.9	1,5	1,5	1,4	1,4	1,4	1,4
Sozialbeiträge	D.6	72,7	78,2	82,9	85,9	88,5	90,9
Vermögenseinkommen	D.4	4,7	4,8	4,2	4,0	4,0	4,0
Sonstige		25,2	26,7	27,9	29,0	30,0	31,1
Gesamtausgaben	TE	248,8	265,5	276,1	285,9	294,8	303,5
Arbeitnehmerentgelt	D.1	50,6	55,6	58,3	60,4	62,3	64,1
Intermediärverbrauch	P.2	32,9	33,8	34,5	35,2	35,9	36,6
Monetäre Sozialleistungen	D.62	87,1	96,5	102,1	106,3	110,0	113,6
Soziale Sachleistungen	D.632	20,6	21,7	22,6	23,5	24,5	25,5
Tatsächlich geleistete Zinszahlungen	D.41	5,6	7,0	8,0	8,5	9,1	9,5
Subventionen	D.3	11,2	9,2	8,5	8,4	8,5	8,6
Bruttoinvestitionen	P.5	16,9	17,7	18,5	19,5	19,9	20,3
Vermögenstransfers	D.9	5,8	5,7	4,8	4,8	4,9	5,0
Sonstige		18,2	18,3	18,8	19,3	19,8	20,4
Finanzierungssaldo	B.9	-12,7	-17,1	-16,4	-16,5	-16,6	-17,2
Schuldenstand	GD	371,1	391,6	412,0	431,8	452,5	473,7
Stock Flow Anpassungen		7,8	3,3	4,0	3,4	4,0	4,0

Quellen: Statistik Austria und FISK-Frühjahrsprognose 2024.

Box 2: Saldowirkung der Indexierung der Pensionszahlungen

Die gesamtstaatlichen Pensionsausgaben, ausgedrückt als Anteil des BIP (**Pensionsausgabenquote**), steigen im Jahr 2024 deutlich auf 15,2% an und können damit 0,9 Prozentpunkte der Verschlechterung der Finanzierungssaldoquote gegenüber 2023 erklären. Die Pensionsausgabenquote unterlag bereits in den vergangenen Jahren deutlichen Schwankungen (Grafik 15; linke Seite): 2020 stieg sie stark an (+1,3 Prozentpunkte), 2022 ging sie deutlich zurück (-0,7 Prozentpunkte). Ein Großteil dieser Schwankungen in der Quote dieser Jahre ist dabei nicht auf Änderungen der Anzahl der Pensionen oder deren Zusammensetzung zurückzuführen. Während der Anstieg 2020 hauptsächlich aufgrund des starken realen BIP-Einbruchs erklärt wird, ist seit 2022 der „**Indexierungseffekt**“ ein wichtiger Erklärungsfaktor. Der Indexierungseffekt ergibt sich dadurch, dass Nenner (Pensionsausgaben) und Zähler (BIP) unterschiedliche Preisentwicklungen durchlaufen. Die Preisentwicklung des BIP wird anhand der Veränderung des **BIP-Deflators** (p^{BIP}) gemessen. Für die Anpassung der laufenden Pensionen ist in der Regel der **Anpassungsfaktor** entscheidend, der sich an der durchschnittlichen Erhöhung der Verbraucherpreise (VPI) von August des vorvorigen Jahres bis Juli des vorigen Jahres orientiert. Die tatsächliche **Pensionsanpassung** (p^{Pens}) kann durch einen gesetzlichen Eingriff („Pensionsanpassungsgesetz“) vom Anpassungsfaktor abweichen.¹¹ In Phasen temporär hoher Inflation ist der Unterschied zwischen BIP-Deflator und Pensionsanpassungen besonders ausgeprägt (Grafik 14), langfristig ist dieser Effekt nicht von Bedeutung. Der Indexierungseffekt umfasst somit einerseits den unterschiedlichen Verlauf von BIP-Deflator und VPI für den gleichen Zeitraum und zusätzlich den Effekt der verzögerten Berücksichtigung des VPI für die Pensionsanpassung.

Grafik 14: Preisentwicklung seit 2019



Quellen: Statistik Austria, WIFO Mittelfristprognose April 2024, FISK-Frühjahresprognose 2024.

Der Indexierungseffekt kann isoliert berechnet werden, indem die Entwicklungen von Pensionsausgaben und BIP in eine Preiskomponente (p), eine Mengenkompone (m) und im Fall der Pensionsausgaben zusätzlich in eine Strukturkomponente zerlegt werden.

¹¹ Als historische Preiskomponente wurden die effektiven Pensionsanpassungen laut Mittelfristgutachten der Alterssicherungskommission für die gesetzlichen Pensionsversicherungen verwendet. Im Prognosehorizont wird eine Anpassung um den aus der WIFO-Mittelfristprognose abgeleiteten Anpassungsfaktor angenommen. In der Zerlegung wurde die gleiche Preiskomponente auch für Beamtenpensionen unterstellt.

$$Pens_{t+1} = Pens_t(1 + p_{t+1}^{Pens})(1 + m_{t+1}^{Pens} + s_{t+1}^{Pens}), \quad BIP_{t+1} = BIP_t(1 + p_{t+1}^{BIP})(1 + m_{t+1}^{BIP}).$$

Die Zerlegung der Dynamik der Pensionsausgaben kann wie folgt „bottom-up“ hergeleitet werden: Die Anzahl an Pensionen im Jahresdurchschnitt im Jahr t sei N_t . Diese verändert sich über die Zeit wie folgt: $N_{t+1} = N_t + N_{t+1}^Z - N_{t+1}^A$, wobei N_{t+1}^Z die Anzahl der Neuzugänge von t zu $t + 1$ ist und N_{t+1}^A die Zahl der Abgänge. Die entsprechenden Mengen werden mit \mathcal{N}_t , \mathcal{N}_{t+1}^Z und \mathcal{N}_{t+1}^A bezeichnet. Die gesamten Pensionsausgaben sind die Summe aller individuellen Pensionen $Pens_t = \sum_{i \in \mathcal{N}_t} pens^i_t$, wobei $pens^i_t$ eine individuelle Pensionszahlung im Jahresdurchschnitt darstellt. Erweitert um N_t kann dies als $Pens_t = \overline{pens}_t \cdot N_t$ geschrieben werden mit Durchschnittspension $\overline{pens}_t = (\sum_{i \in \mathcal{N}_t} pens^i_t) / N_t$. Für individuelle Pensionen im Bestand gilt, dass sie mit der Pensionsanpassungsrate p_{t+1}^{Pens} erhöht werden. Bei Neupensionen werden die erworbenen Pensionsansprüche vor der ersten Auszahlung mit $p_{t+1}^{Pens} \cdot \delta_{t+1}$ indiziert, wobei $\delta_{t+1} \in [0,1]$ die Existenz einer Wartefrist für die Pensionsanpassung parametrisiert. Die gesamten Pensionsausgaben in $t + 1$ sind dann:

$$Pens_{t+1} = \sum_{i \in \mathcal{N}_t} (1 + p_{t+1}^{Pens,i}) pens^i_t - \sum_{i \in \mathcal{N}_{t+1}^A} (1 + p_{t+1}^{Pens,i}) pens^i_t + \sum_{i \in \mathcal{N}_{t+1}^Z} (1 + p_{t+1}^{Pens,i} \cdot \delta_{t+1}) pens^i_t,$$

wobei im Falle der Zugänge $pens^i_t$ den Anspruch vor Indexierung symbolisieren. Unter der vereinfachenden Annahme, dass in einem Jahr die gleichen Indexierungsraten uniform für alle Pensionen gelten, ist die durchschnittliche Indexierungsrate p_{t+1}^{Pens} für alle Gruppen gleich¹². In Durchschnitten ausgedrückt, können die gesamten Pensionsausgaben in $t + 1$ daher wie folgt geschrieben werden:

$$Pens_{t+1} = (1 + p_{t+1}^{Pens}) \cdot \overline{pens}_t \cdot N_t - (1 + p_{t+1}^{Pens}) \cdot \overline{pens}_t^A \cdot N_{t+1}^A + (1 + p_{t+1}^{Pens} \cdot \delta_{t+1}) \cdot \overline{pens}_t^Z \cdot N_{t+1}^Z.$$

Nach entsprechenden Erweiterungen¹³ kann dies wie folgt umgeformt werden:

$$Pens_{t+1} = (1 + p_{t+1}^{Pens}) \cdot Pens_t + \underbrace{\left[\frac{N_{t+1}^Z - N_{t+1}^A}{N_t} \right]}_{m_{t+1}^{Pens}} (1 + p_{t+1}^{Pens}) \cdot Pens_t + \underbrace{\left[\frac{1 + p_{t+1}^{Pens} \delta_{t+1}}{1 + p_{t+1}^{Pens}} \cdot \frac{\overline{pens}_t^Z}{\overline{pens}_t} - 1 \right]}_{s_{t+1}^{Pens}} \frac{N_{t+1}^Z}{N_t} - \underbrace{\left[\frac{\overline{pens}_t^A}{\overline{pens}_t} - 1 \right]}_{s_{t+1}^{Pens}} \frac{N_{t+1}^A}{N_t} (1 + p_{t+1}^{Pens}) \cdot Pens_t,$$

oder einfach $Pens_{t+1} = Pens_t(1 + p_{t+1}^{Pens})(1 + m_{t+1}^{Pens} + s_{t+1}^{Pens})$. Im Falle eines Entfalls der Wartefrist (d. h. $\delta_{t+1} = 1$), wie in den Jahren 2023 und 2024 der Fall, ist der Struktureffekt s_{t+1}^{Pens} wie der Mengeneffekt m_{t+1}^{Pens} unabhängig von den Anpassungsraten.¹⁴

¹² Diese Annahme wird beispielsweise im Falle einer gestaffelten Pensionsanpassung, die zu unterschiedlichen durchschnittlichen Anpassungsraten führt, durchbrochen. Die quantitative Auswirkung auf die Zerlegung der Pensionsdynamik ist in dem Fall analog zu Fußnote 14 allerdings vernachlässigbar klein.

¹³ Additive Erweiterung um $(1 + p_{t+1}^{Pens}) \cdot \overline{pens}_t \cdot [N_{t+1}^Z - N_{t+1}^A] - (1 + p_{t+1}^{Pens}) \cdot \overline{pens}_t \cdot [N_{t+1}^Z - N_{t+1}^A] = 0$, sowie multiplikative Erweiterung um $(1 + p_{t+1}^{Pens}) \cdot \overline{pens}_t \cdot N_t / ((1 + p_{t+1}^{Pens}) \cdot \overline{pens}_t \cdot N_t) = 1$.

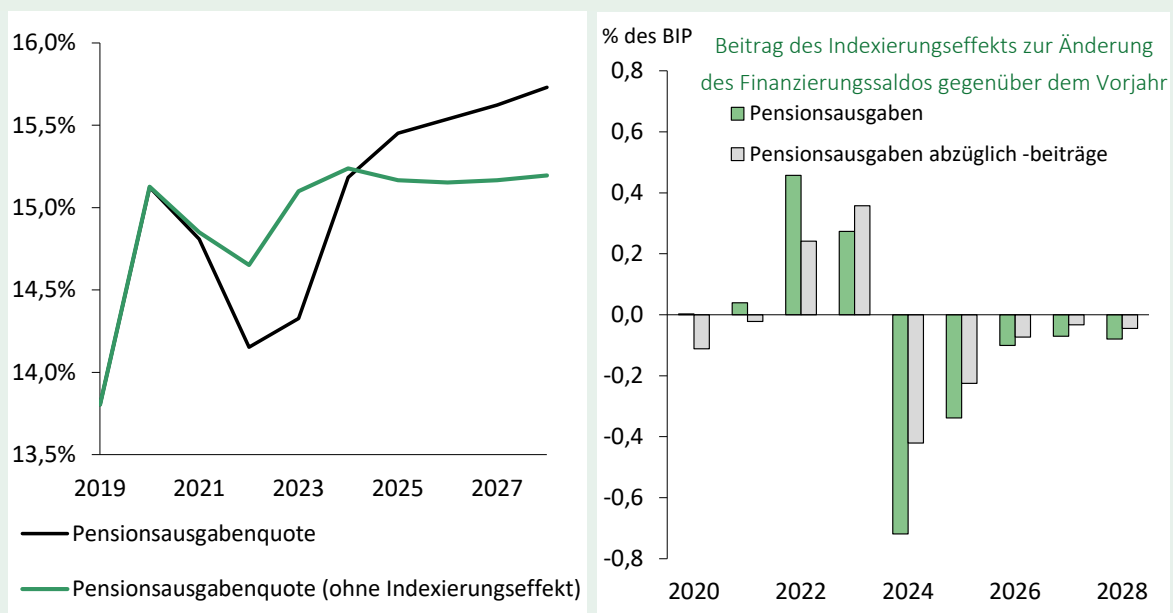
¹⁴ Auch im Fall einer vollständigen einjährigen Wartefrist ist die Auswirkung einer konterfaktischen Änderung der Anpassungsrate p_{t+1}^{Pens} um beispielsweise 5 Prozentpunkte auf die Strukturkomponente mit -0.0005 vernachlässigbar klein (Annahmen: $\overline{pens}_t^Z / \overline{pens}_t \approx 1.2$ und $N_{t+1}^Z / N_t \approx 0.05$, grob abgeleitet aus aktuellem Mittelfristgutachten der

Der Indexierungseffekt für die Pensionsausgabenquote für das Jahr t mit Basisjahr t_0 ist dann:

$$Index_t = \prod_{s=t_0}^t (1 + p_s^{Pens}) / (1 + p_s^{BIP}).$$

Die um den **Indexierungseffekt bereinigte Pensionsausgabenquote** ist $\frac{Pens_t / Index_t}{BIP_t}$. Als Startjahr wurde das Vorkrisenjahr 2019 gewählt, das letzte Jahr einer Periode, die von vergleichsweise geringen jährlichen Änderungen der Pensionsausgabenquote geprägt war. Mengen- und Struktureffekte der Pensionsausgaben im Prognosehorizont wurden aus der FISK-Frühjahrsprognose übernommen, die diesbezüglich auf der Mittelfristprognose der Alterssicherungskommission vom Herbst 2023 aufbaut. Dabei ist zu erwähnen, dass sich die Prognoseunsicherheit bezüglich der Preisentwicklung auch auf die Abschätzung des Indexierungseffekts im Prognosehorizont überträgt.

Grafik 15: Pensionsausgabenquoten und Saldoeffekt des Indexierungseffekts



Quelle: FISK-Frühjahrsprognose 2024 und eigene Berechnungen.

Grafik 15 zeigt dies auf der linken Seite. Der Anstieg der Quote von 2019 auf 2020 fällt in beiden Fällen gleich hoch aus. Somit ist dieser Anstieg auf reale Faktoren (in erster Linie den realen BIP-Einbruch infolge der Covid-19-Pandemie) zurückzuführen. Für den deutlichen Rückgang der Pensionsausgabenquote in den Folgejahren spielt hingegen der Indexierungseffekt in Form einer zeitlich verzögerten Wertanpassung der Pensionszahlungen in einer Phase hoher Inflation die entscheidende Rolle. Auf der rechten Seite zeigt Grafik 15, dass das „Nachhinken“ des Pensionsanpassungsfaktors in den Jahren 2022 und 2023 über den Indexierungseffekt zu einer Verbesserung des Finanzierungssaldos im Umfang von 0,5 bzw. 0,3% des BIP gegenüber dem Vorjahr geführt hat. 2024 schließt sich allerdings ein Großteil der Lücke in der kumulierten Entwicklung zwischen BIP-Deflator und Pensionsanpassungen, sodass sich durch den Indexierungseffekt eine Verschlechterung des Finanzierungssaldos um 0,7% des BIP ergibt. Für 2025 folgt aus diesem Effekt eine weitere Verschlechterung des Finanzierungssaldos um 0,3% des BIP. Mittelfristig übersteigen die kumulierten Pensionsanpassungen die kumulierte Änderung

Alterssicherungskommission). Zum Vergleich: der Struktureffekt schwankte zwischen 2016 und 2021 zwischen 0,0082 und 0,0163 (gleiche Quelle).

des BIP-Deflators (im Jahr 2028 um 3,5% verglichen mit 2019), sodass die Pensionsausgabenquote mit 15,7% über der Pensionsausgabenquote ohne Indexierungseffekt mit 15,2% des BIP zu liegen kommt.

Die Auswirkung auf die Saldoquoten aufgrund des Indexierungseffekts ergab sich bisher unter der Annahme, dass dieser isoliert für die Pensionsausgaben betrachtet wird. Da sich ein Indexierungseffekt auch bei den Pensionsbeiträgen, aufgrund der verzögerten Auswirkung des VPI auf die Löhne und somit Beiträge ergibt, kann die Saldowirkung des Indexierungseffekts netto für Pensionsausgaben abzüglich -beiträgen berechnet werden. Der Indexierungseffekt der Beiträge wird analog zu vorher berechnet mit der Annahme, dass die Preiskomponente der Beiträge der um ein Jahr verzögerte VPI ist. Mit dieser Betrachtungsweise ergibt sich eine Verschlechterung des Finanzierungssaldos 2024 um 0,4% des BIP und weitere 0,2% des BIP 2025.

3 EUROPÄISCHE UND NATIONALE FISKALREGELN

3.1 Neuer EU-Fiskalrahmen ab Jahresmitte 2024

Nach einer langen Konsultationsphase mit Stakeholdern legte die Europäische Kommission (EK) im November 2022 eine Orientierung zur Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP) der EU vor (Europäische Kommission, 2022). Diese Orientierung bildete die Grundlage für einen ausführlichen Diskussions- und Entscheidungsprozess, der nach der Einigung der Mitgliedstaaten (MS) Ende 2023 und den anschließenden Trilog-Verhandlungen mit der Inkraftsetzung eines neuen EU-Fiskalrahmens Ende April 2024 abgeschlossen werden konnte. Dieser Rahmen setzt sich aus einer neuen Verordnung (VO (EU) 2024/1263)¹⁵ „über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung“ sowie aus Novellen – VO (EU) 2024/1264 und RL (EU) 2024/1265 – zur VO (EG) 1467/1997 idF VO (EU) 1177/2011 (Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit) sowie zur Richtlinie 2011/85/EU (Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten) zusammen.

Der neue Fiskalrahmen der EU verfolgt als Hauptziele die Stärkung der Schuldentragfähigkeit der Mitgliedstaaten sowie die Förderung eines nachhaltigen und inklusiven Wachstums in allen Mitgliedstaaten (Europäische Kommission, 2024a). Zur Zielerreichung sollen allen voran Reformen und Investitionen beitragen, die insbesondere in Hinblick auf die grüne und digitale Transformation erforderlich sind, indem die Wettbewerbsfähigkeit, wirtschaftliche und soziale Resilienz der EU erhöht sowie Herausforderungen der Zukunft besser adressiert werden.

Mit der Reform des Fiskalrahmens ging aber auch die Zielsetzung einher, sowohl die Komplexität des Regelwerks zu reduzieren als auch dessen Transparenz und Effektivität zu erhöhen.¹⁶ Letzteres soll durch Stärkung der nationalen Eigenverantwortung und verbesserte Durchsetzbarkeit sichergestellt werden. Schlussendlich soll der neue Rahmen dazu beitragen, die krisenbedingt hohen Staatsschuldenstände auf realistische Art und Weise schrittweise und dauerhaft zu senken, und dabei auf länderspezifische Herausforderungen Bedacht nehmen.

Die **wesentlichen Merkmale** des neuen Fiskalrahmens sind (Grafik 16):

- Maastricht-Kriterien (Budgetdefizit von max. 3% des BIP, Schuldenquote von max. 60% des BIP bzw. hinreichend rückläufig) und Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (ÜD-Verfahren) zur Korrektur von Verfehlungen bleiben das Kernstück.
 - Defizitbasiertes ÜD-Verfahren unverändert bei Überschreitung der Defizitobergrenze, außer die Überschreitung erfolgt ausnahmsweise, temporär und geringfügig.
 - Schuldenbasiertes ÜD-Verfahren, wenn zugleich eine Schuldenquote größer als 60% des BIP, ein Maastricht-Defizit größer als 0,5% des BIP und eine signifikante Abweichung vom vorgegebenen Netto-Primärausgabenpfad vorliegen.¹⁷
 - Bei Beurteilung eines übermäßigen Defizits sind „maßgebliche Faktoren“ als „mildernde Umstände“ zu berücksichtigen. Dazu zählen ausdrücklich die Erhöhung staatlicher Investitionen zur Landesverteidigung, aber auch die Höhe des öffentlichen Schuldenstands, die

¹⁵ Nachfolgeregelung zur VO (EG) Nr. 1466/1997 bzw. VO (EU) Nr. 1175/2011.

¹⁶ Eine kritische Einschätzung dazu findet sich z. B. in Grossmann et al. (2024).

¹⁷ Überschreitung von Schwellenwerten am Kontrollkonto, das Abweichungen vom Netto-Primärausgabenpfad erfasst, in Höhe von 0,3% des BIP in einem Jahr oder kumulativ um 0,6% des BIP.

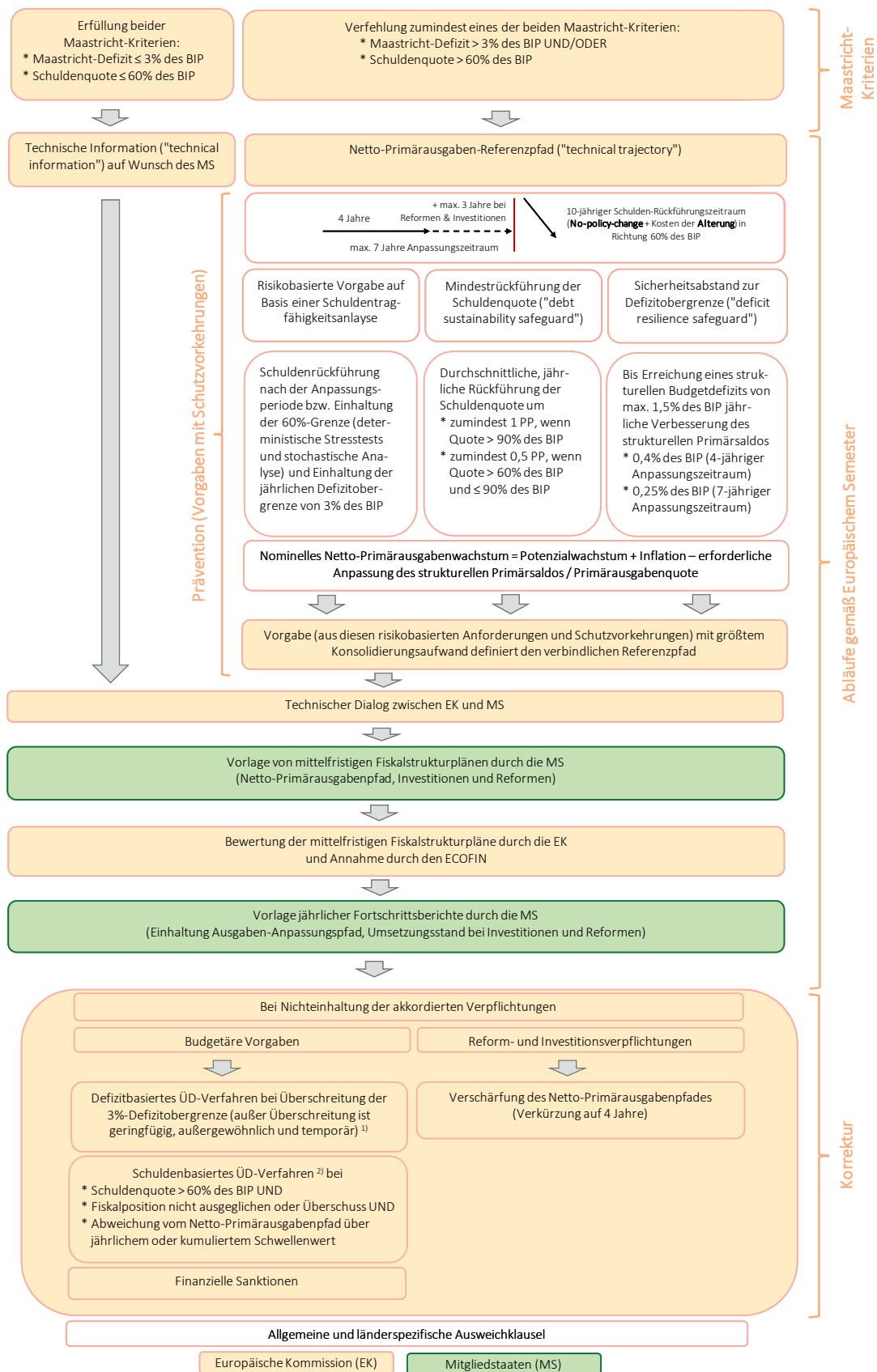
Wirtschafts- und Budgetentwicklung sowie die Durchführung von Reformen und Investitionen in den Mitgliedstaaten.

- Der laufende Konsolidierungsfortschritt im präventiven und im korrektiven Arm (ÜD-Verfahren) wird ausschließlich anhand der Entwicklung der Netto-Primärausgaben evaluiert. Diese berechnen sich aus den Staatsausgaben abzüglich diskretionärer Einnahmen, Zinsausgaben, zyklischer Komponente der Arbeitslosenzahlungen, Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Unionsmitteln gedeckt sind, nationale Ausgaben für Ko-Finanzierungen von EU-Programmen und Einmalmaßnahmen.
- Die Schuldenregel wird nunmehr über einen risikobasierten Netto-Primärausgabenpfad operationalisiert¹⁸ (Box 3):
 - Die Europäische Kommission gibt Mitgliedstaaten mit einer Schuldenquote über 60% des BIP und/oder einem Maastricht-Defizit von über 3% des BIP einen individuellen, mittelfristigen fiskalischen Referenzanpassungspfad vor. Dieser dient den Mitgliedstaaten als Orientierung für ihre eigenen Fiskalstrukturpläne und kommt zur verbindlichen Anwendung, sofern der nationale Fiskalstrukturplan nicht im Einklang mit der EU-Verordnung steht.
 - Dieser Netto-Primärausgabenpfad geht grundsätzlich über vier Jahre und soll nach dieser Periode eine rückläufige Schuldenquote sicherstellen und einen Sicherheitsabstand zur Defizitobergrenze gewährleisten (Schutzvorkehrungen bzw. „Safeguards“).
 - Der Sicherheitsabstand zur Defizitobergrenze von 3% des BIP ist gewährleistet, wenn das strukturelle Budgetdefizit am Ende der Anpassungsperiode max. 1,5% des BIP erreicht.
- Vorlage eines nationalen Fiskalstrukturplans durch die Mitgliedstaaten, der – in Abhängigkeit von der Dauer der Legislaturperiode – einen Anpassungspfad für die Netto-Primärausgaben mit jährlichen Obergrenzen für vier bzw. fünf Jahre und die zugrunde liegenden fiskalischen und makroökonomischen Annahmen enthält.
- Verlängerung des Anpassungszeitraums um bis zu drei Jahre, wenn Reformen und Investitionen im nationalen Fiskalstrukturplan vorgesehen sind, die nachhaltiges Wachstum und Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen begünstigen. Durch eine Verlängerung reduziert sich das jährliche Anpassungserfordernis, während das insgesamt erforderliche Konsolidierungsausmaß unverändert bleibt.
- Die Einhaltung des Anpassungspfads sowie die Umsetzung der Reform- und Investitionsvorhaben unterliegen einem laufenden Monitoring (einschließlich Führung eines Kontrollkontos zur Erfassung von Abweichungen vom Anpassungspfad) durch die Europäische Kommission. Grundlage hierfür bilden jährliche Fortschrittsberichte der Mitgliedstaaten, die jeweils bis Ende April der Europäischen Kommission zu übermitteln sind.
- Gestärkte Durchsetzbarkeit der Einhaltung des vereinbarten Budgetpfads durch geringere finanzielle Sanktionen¹⁹, aber erweiterte Sanktionsmöglichkeiten wie z. B. Einbehaltung von Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität.

¹⁸ Diese Vorgabe ersetzt auch das mittelfristige Budgetziel (MTO) als Zielwert für den strukturellen Budgetsaldo im präventiven Arm des bisherigen Stabilitäts- und Wachstumspaktes.

¹⁹ Während für Euro-Länder bislang finanzielle Sanktionen von bis zu 0,5% des BIP pro Jahr vorgesehen waren, belaufen sich die finanziellen Sanktionen nunmehr auf halbjährlich 0,05% des BIP bis zu einem maximalen, kumulierten Strafausmaß von 0,5% des BIP.

Grafik 16: Schematische Darstellung des neuen EU-Fiskalrahmens ab 2024



1): Jährliche Verbesserung um zumindest 0,5% des BIP des strukturellen Primärsaldos in den Jahren 2025-2027 bzw. des strukturellen Budgetsaldos ab 2028.
 2): Einhaltung des Netto-Primärausgabenpfades und Ausgleich des Kontrollkontos.

Quelle: eigene Darstellung.

- Zusätzlich zur allgemeinen Ausweichklausel bei schwerwiegenden Konjunkturabschwüngen in der EU oder im Euroraum besteht eine Klausel für einzelne Mitgliedstaaten bei außergewöhnlichen Ereignissen, die sich der Beeinflussbarkeit des Mitgliedstaates entziehen und bedeutsamen Einfluss auf deren Fiskalposition haben. Beide Klauseln erlauben eine vorübergehende, sanktionsfreie Abweichung vom Netto-Primärausgabenpfad.
- Das bisherige Aufgabenspektrum bzw. die Rolle unabhängiger Fiskalräte („Independent Fiscal Institutions – IFIs“) bleibt unverändert. Hinzukommt die regelmäßige Evaluierung nationaler Haushaltsrahmen. Darüber hinaus können Mitgliedstaaten IFIs ersuchen, z. B. die Einhaltung des Ausgabenpfads gemäß Fortschrittsberichts festzustellen, Faktoren zu analysieren, die zur Abweichung vom Ausgabenpfad geführt haben oder über die Eignung der Maßnahmen zur Erreichung der Vorgaben des ÜD-Verfahrens zu berichten.

Wenn auch die langfristige Schuldentragfähigkeit eine ökonomische Notwendigkeit darstellt, sind die Methoden und Ansätze zur Analyse und Bestimmung tragfähiger Staatsfinanzen nicht unumstritten. Details zur technischen Umsetzung sowie Auslegung des Regelwerks, insbesondere die Veröffentlichung eines neuen „Code of Conduct of the Stability and Growth Pact“ und „Vade Mecum on the Stability & Growth Pact“, sind noch ausständig.

Box 3: Fiskalische Vorgaben gemäß neuem EU-Fiskalrahmen oder „Das Märchen von der neuen, einfachen und einzigen Fiskalregel der EU“

„Es war einmal ein Netto-Primärausgabenaggregat, dessen – und nur dessen – Wachstum es zu begrenzen galt ...“. Etwas, das auf den ersten Blick eine Reduktion der Komplexität des Fiskalregelwerks auf EU-Ebene suggeriert, stellt sich bei näherer Betrachtung als unzutreffend heraus: Der neue EU-Fiskalrahmen setzt zur nachhaltigen Rückführung bzw. Beibehaltung der Staatsschulden unter 60% des BIP sowie nachhaltigen Unterschreitung der Obergrenze des Maastricht-Defizits von max. 3% des BIP auf die Einhaltung eines einzigen operationalen Indikators – die Zuwachsbeschränkung eines Netto-Primärausgabenaggregates.²⁰ Diese ist als durchschnittliche, jährliche, nominelle Wachstumsrate zur Begrenzung des Netto-Primärausgabenaggregats definiert und bildet den sogenannten „Referenzpfad“ während des Anpassungszeitraumes von vier bzw. sieben Jahren. Hinter dieser Wachstumsrate verbergen sich allerdings mannigfaltige Berechnungsschritte und Nebenbedingungen, die der Referenzpfad erfüllen muss. Diese werden im Folgenden zusammengefasst:

Risikobasierte Anforderungen an den Referenzpfad

Die Referenzpfade werden so berechnet, dass ohne weitere fiskalpolitische Maßnahmen

(i) spätestens am Ende des Anpassungszeitraums und in den zehn Folgejahren der Schuldenstand sowohl im Anpassungsszenario als auch bei drei deterministischen Stresstests nachhaltig in Richtung 60% des BIP sinkt oder darunter gehalten wird. Die Erfüllung von deterministischen Stresstests soll der makroökonomischen Unsicherheit Rechnung tragen und sicherstellen, dass die Schuldenquote auch unter ungünstigeren Annahmen zurückgeht. Die Stresstests stellen Abweichungsszenarien gegenüber dem Anpassungsszenario dar, das unter Annahmen zur Fiskalpolitik (No-policy-change-Annahme zuzüglich Kosten der Bevölkerungsalterung), Wirtschaftswachstum, Zinssätzen, Inflation und Stock-Flow-

²⁰ Netto-Primärausgaben = Staatsausgaben abzüglich diskretionärer Einnahmen, Zinsausgaben, zyklischer Komponente der Arbeitslosenzahlungen, Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Unionsmitteln gedeckt sind, nationale Ausgaben für Ko-Finanzierungen von EU-Programmen und Einmalmaßnahmen.

Adjustments die Referenz darstellt. Alle drei Stresstests (bzw. adverse Szenarien) setzen ab dem ersten Jahr nach dem Anpassungszeitraum an:

- Adverses „Primärsaldo-Szenario“ („lower structural primary balance scenario“): Es wird unterstellt, dass der strukturelle Primärsaldo im ersten Jahr um 0,5 Prozentpunkte des BIP gesenkt wird und danach auf diesem Niveau verbleibt (weiterhin zuzüglich Änderungen der Kosten der Bevölkerungsalterung);
- Adverses „BIP-Szenario“ („adverse interest-growth-differential scenario“): Es wird unterstellt, dass die Zins-Wachstums-Differenz über den Projektionszeitraum dauerhaft um 1 Prozentpunkt höher ist;
- („financial stress scenario“): Es wird unterstellt, dass die Marktzinsen vorübergehend für ein Jahr um mindestens 1 Prozentpunkt steigen; für hoch verschuldete Länder wird zudem eine Risikoprämie berücksichtigt.

(ii) der Schuldenstand mit hinreichend hoher Wahrscheinlichkeit sinkt, d. h. auf Basis einer stochastischen Analyse²¹ mit mindestens 70%-iger Wahrscheinlichkeit in den ersten fünf Jahren nach Ende des Anpassungszeitraums.

(iii) das Maastricht-Defizit bis spätestens zum Ende des Anpassungszeitraums unter 3% des BIP gesenkt wird und danach dauerhaft unter dieser Obergrenze bleibt.

Zusätzliche Schutzvorkehrungen und Richtwerte

Neben den risikobasierten Anforderungen müssen die Referenzpfade vier weitere numerische Anforderungen erfüllen, die als Schutzvorkehrungen („safeguards“) oder Richtwerte („benchmarks“) bezeichnet werden:

- Schutzvorkehrung zur Schulden Tragfähigkeit – „debt sustainability safeguard“ (für Mitgliedstaaten mit einer Staatsverschuldung von mehr als 60% des BIP): Rückgang der Schuldenquote um mindestens einen Prozentpunkt des BIP pro Jahr für Mitgliedstaaten mit einer Schuldenquote von mehr als 90% des BIP bzw. einen halben Prozentpunkt des BIP pro Jahr für Mitgliedstaaten mit einer Schuldenquote zwischen 60% und 90% des BIP. Anzuwenden ist diese Schutzvorkehrung während des Anpassungszeitraumes – entweder ab Beginn des Anpassungszeitraums oder gegebenenfalls ab der Korrektur des übermäßigen Defizits.
- Schutzvorkehrung zur Defizitresilienz – „deficit resilience safeguard“ (für Mitgliedstaaten mit einer öffentlichen Verschuldung von mehr als 60% des BIP oder einem Maastricht-Defizit von mehr als 3% des BIP): Bis Erreichung eines strukturellen Budgetdefizits von max. 1,5% des BIP jährliche Verbesserung des strukturellen Primärsaldos um 0,4% des BIP (4-jähriger Anpassungszeitraum) bzw. 0,25% des BIP (7-jähriger Anpassungszeitraum).
- Schutzvorkehrung zur Vermeidung von zeitlichen Verzögerungen – „no backloading safeguard“ (für Mitgliedstaaten mit einer Staatsverschuldung von mehr als 60% des BIP oder einem Maastricht-Defizit von mehr als 3% des BIP): Die jährliche Haushaltsanpassung ist linear bzw. darf während des Anpassungszeitraums nicht steigen.
- Defizit-Richtwert – „deficit benchmark“ (für Mitgliedstaaten mit einem Maastricht-Defizit von mehr

²¹ Die stochastischen Simulationen berücksichtigen 10.000 Schocks, die sich auf die Haushaltslage, das Wirtschaftswachstum, die Zinssätze und die Wechselkurse auswirken und auf der historischen Verteilung der Schocks in den einzelnen Ländern beruhen.

als 3% des BIP): Jährliche Verbesserung des strukturellen Primärsaldos um zumindest 0,5% des BIP in den Jahren 2025–2027 bzw. des strukturellen Budgetsaldos ab dem Jahr 2028, solange das Maastricht-Defizit des Vorjahres die Obergrenze von 3% des BIP überschreitet. Diese Vorkehrung stellt die Konsistenz mit der jährlichen Mindestanpassung im Rahmen eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit her.

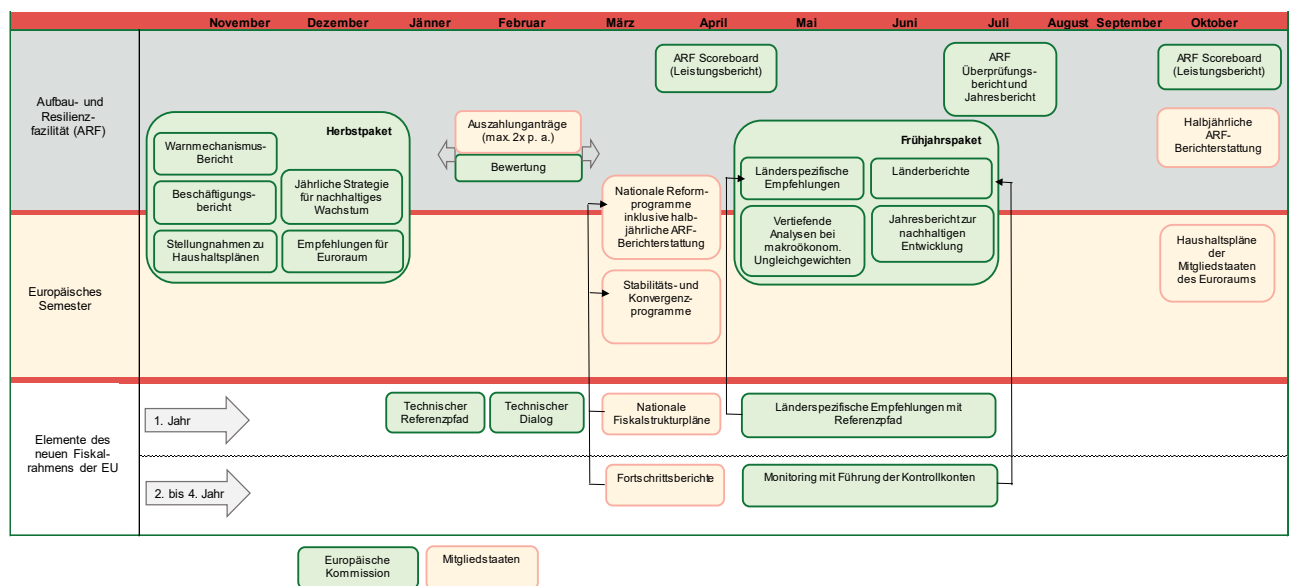
Für den letzten Endes verbindlichen Referenzpfad zur Beschränkung des jährlichen Netto-Primärausgabenwachstums wird schließlich jene Vorgabe herangezogen, die den größten Konsolidierungsaufwand für den jeweiligen Mitgliedstaat bedeutet.

Ablauf des Europäischen Semesters gemäß neuem EU-Fiskalrahmen

Das Europäische Semester bildet den Rahmen für die wirtschafts- und haushaltspolitische Koordinierung der Mitgliedstaaten der EU bzw. des Euroraums. Die Reform des Fiskalrahmens der EU zieht eine entsprechende Adaption des Europäischen Semesters nach sich, um neue Elemente in die approbierten Abläufe zu integrieren, bestehende Elemente anzupassen und/oder zu ersetzen (Grafik 17).

In den Monaten November bis März liegt der inhaltliche Schwerpunkt auf der EU-Ebene (Berichte zur Wachstumsstrategie, Beschäftigung und zum Warnmechanismus, Empfehlungen für den Euroraum). Danach werden im Rahmen des Frühjahrspakets – beziehungsweise auf die nationalen Stabilitäts- und Reformprogramme – Berichte zu den einzelnen Mitgliedstaaten einschließlich länderspezifischer Empfehlungen durch die Europäische Kommission erstellt. In der zweiten Jahreshälfte sind die jährlichen Budgeterstellungsprozesse und die Übermittlung nationaler Haushaltspläne an die Europäische Kommission vorgesehen. Seit dem Jahr 2022 wurden Prozesse im Kontext der Aufbau- und Resilienzfazilität in das Europäische Semester eingebunden (Auszahlungsanträge, Berichterstattung).

Grafik 17: Adaptierter Ablauf des Europäischen Semesters gemäß neuem EU-Fiskalrahmen



Quelle: eigene Darstellung.

Auf Grundlage des neuen Fiskalrahmens erstellt die Europäische Kommission alle vier Jahre bis zum 15. Jänner einen „technischen“ Referenzpfad. Anschließend folgt ein technischer Dialog zwischen Europäischer Kommission und den Mitgliedstaaten. Dieser soll dazu beitragen, dass die seitens der Mitgliedstaaten zu übermittelnden Fiskalstrukturpläne den formalen und inhaltlichen Anforderungen der EU-Verordnung entsprechen. Die nationalen Fiskalstrukturpläne ersetzen ab dem Jahr 2025 (die Fortschrittsberichte in den Folgejahren) die bisherigen Stabilitäts- und Konvergenzprogramme sowie die

nationalen Reformprogramme. Nach Übermittlung der Pläne bzw. Fortschrittsberichte jeweils bis spätestens 30. April erfolgt innerhalb von sechs Wochen deren Bewertung sowie die Formulierung länderspezifischer Empfehlungen durch die Europäische Kommission. Entspricht der ursprüngliche Fiskalstrukturplan nicht der EU-Verordnung, muss innerhalb eines Monats eine überarbeitete Version nachgereicht werden. Innerhalb von sechs Wochen nimmt der ECOFIN die Billigung des (finalen) Fiskalstrukturplans vor. Ohne Billigung – z. B., wenn nach Aufforderung der Europäischen Kommission kein überarbeiteter Fiskalstrukturplan übermittelt wurde oder dieser weiterhin nicht der EU-Verordnung entspricht – gilt der Referenzpfad der Europäischen Kommission als verbindliche Vorgabe anstelle des Anpassungspfades gemäß nationalem Fiskalstrukturplan.

Bei erstmaliger Anwendung des neuen Fiskalrahmens werden die Referenzpfade der Europäischen Kommission – abweichend zum Regelfall – im Rahmen der Übermittlung der länderspezifischen Empfehlungen und der Bewertung der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme bzw. nationalen Reformprogramme im Juni 2024 vorgelegt. Nach Durchführung der technischen Dialoge zwischen Mitgliedstaaten und Europäischer Kommission sind die ersten nationalen Fiskalstrukturpläne bis spätestens 20. September 2024²² der Europäischen Kommission zu übermitteln. Ungeachtet dessen bleibt im Jahr 2024 die bislang übliche Vorgangsweise und der Fristenlauf zur Vorlage der Haushaltsplanungen bis spätestens 15. Oktober unberührt. Die Ablöse der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme einschließlich der nationalen Reformprogramme durch die Fortschrittsberichte zur Einhaltung des Netto-Primärausgabenpfades sowie die Umsetzung von Reform- und Investitionsvorhaben wird im Frühjahr 2025 vollzogen.

Die folgende Beurteilung der Fiskalposition Österreichs im Licht der EU-weiten Fiskalregeln erfolgt (grundsätzlich noch) nach den Bestimmungen des SWP der EU in der geltenden Fassung per Ende März 2024. Bis zur erstmaligen Anwendung des neuen EU-Fiskalrahmens wird eine Einschätzung zur Erfüllung des seitens der Europäischen Kommission für 2024 ermittelten Referenzwertes für den maximal erlaubten Zuwachs eines Netto-Primärausgabenaggregats²³ vorgenommen, wenn auch dieser Referenzwert keine Rechtsbindung entfaltet.

3.2 Fiskalregeln gemäß Stabilitäts- und Wachstumspakt der EU – letzte Anwendung in der Übergangsphase 2024

Die Fiskalpolitik Österreichs unterliegt numerischen Vorgaben der EU, deren Einhaltung auf Basis der aktuellen Budgetprognose des Fiskalrates für den Gesamtstaat Österreich für die Jahre 2024 bis 2028 im folgenden Abschnitt beurteilt wird. Diese Ergebnisse werden mit den Planungswerten der Bundesregierung gemäß aktuellem „Stabilitätsprogramm“ (BMF, 2024) verglichen.

Das bestehende EU-Fiskalregelwerk²⁴ sieht gesamtstaatliche Obergrenzen für (i) die Höhe des Budgetdefizits, (ii) die Entwicklung und Höhe des strukturellen Budgetdefizits, (iii) die Entwicklung der nominellen Staatsausgaben sowie (iv) die Entwicklung und den Stand der Staatsverschuldung vor (Details siehe z. B. Fiskalrat, 2023b). Wenn auch ein Regimewechsel zum neuen EU-Fiskalrahmen bevorsteht, fehlen noch die numerischen Vorgaben für dessen vollumfängliche Anwendung. Diese wird frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2024 möglich sein, nachdem die entsprechenden Umsetzungsschritte vollzogen worden sind. Dazu zählt insbesondere die Erstellung und Billigung des nationalen

²² Eine Fristverlängerung im Einvernehmen zwischen Mitgliedstaat und Europäischer Kommission ist möglich.

²³ Das zugrunde liegende Nettoprimärausgaben-Aggregat unterscheidet sich von der finalen Definition des neuen EU-Fiskalrahmens, das auch um nationale Ausgaben für Ko-Finanzierungen von EU-Programmen bereinigt ist.

²⁴ Stabilitäts- und Wachstumspakt ergänzt mit dem „Sixpack“, der Fiskalpolitische Pakt als Teil des völkerrechtlichen Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der WWU sowie der „Twopack“.

Fiskalstrukturplans, der eine Begrenzung der Netto-Primärausgaben für die Jahre 2025 bis 2028 als zentrale Vorgabe enthalten wird. Vor diesem Hintergrund beziehen sich die folgenden Ausführungen noch auf die Bestimmungen des SWP in der Fassung von Ende März 2024 und deren spezifische Handhabung durch die Europäische Kommission für das Jahr 2024.

Durch den bevorstehenden Regimewechsel in der Regelbindung der Fiskalpolitik erfolgt für die Jahre 2026 bis 2028 keine numerische Darstellung der Regelüberwachung, sondern ein kurzer Ausblick (unter der No-policy-change-Annahme) hinsichtlich der Regelerfüllung aus gegenwärtiger Sicht.²⁵

Klare Verfehlung der beiden Maastricht-Kriterien in den Jahren 2024 und 2025

Um ein ÜD-Verfahren zu vermeiden, muss entsprechend den Bestimmungen des korrektiven Arms des SWP die gesamtstaatliche Maastricht-Defizitquote 3% des BIP unterschreiten und die gesamtstaatliche Maastricht-Schuldenquote im Einklang mit der Schuldenregel auf unter 60% des BIP rückgeführt werden („Maastricht-Kriterien“).²⁶

Tabelle 8: Fiskalposition Österreichs vor dem Hintergrund der EU-Fiskalregeln

Gesamtstaatliche Fiskalindikatoren Österreichs (in % des BIP)	2023	EK-Schätzung		FISK-Schätzung		BMF-Schätzung		
		2024	2025	2024	2025	2024	2025	
Finanzierungssaldo laut Maastricht	-2,7	-3,1	-2,9	-3,4	-3,2	-2,9	-2,8	
Struktureller Budgetsaldo	-2,4	-2,5	-2,7	-2,8	-3,0	-2,2	-2,7	
Gesamtausgaben (nominell, adaptiert, ohne Einmalmaßnahmen, Veränderung in %)	6,5	7,1	3,5	5,9	4,1	
Verschuldung (Jahresendstände)	77,8	77,7	77,8	78,5	79,1	77,5	77,4	
Staat insgesamt								
Maastricht-Defizit von max. 3% des BIP	✓	⊗	✓	⊗	⊗	✓	✓	
MTO ¹⁾ von max. -0,5% des BIP	Klausel	⊗	⊗	⊗	⊗	⊗	⊗	
Ausgabenwuchs des Staates		⊗	✓	⊗	✓	
Rückführung der Schuldenquote	✓	⊗	⊗	⊗	⊗	✓	✓	

Legende: ✓ ... Fiskalregel erfüllt, ⊗ ... Fiskalregel nicht erfüllt, ⊗ ... Fiskalregel nicht erfüllt und erhebliche Abweichung²⁾

1) Mittelfristiges Budgetziel ("medium term budgetary objective" - MTO).

2) Eine Abweichung ist erheblich, wenn das strukturelle Defizit in einem Jahr oder kumuliert über zwei Jahre zumindest um 0,5% des BIP vom strukturellen Anpassungspfad bzw. MTO abweicht. Sinngemäße Anwendung beim Maastricht-Defizit (Überschreitung der Obergrenze um 0,5% des BIP in einem Jahr) und beim Verschuldungskriterium (Überschreitung Obergrenze und Verfehlung der Rückführungsvorgabe).

Quellen: FISK-Frühjahrsprognose 2024, EK-Frühjahrsprognose (Mai 2024), BMF-"Stabilitätsprogramm" (April 2024), WIFO-Prognose (März 2024) und eigene Berechnungen.

Nach den beträchtlichen gesamtstaatlichen Maastricht-Defiziten während der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 bis 2022 belief sich das Maastricht-Defizit im Jahr 2023 auf 2,7% und lag folglich erstmals seit 2019 wieder unter der **Defizitobergrenze von 3% des BIP** (Tabelle 8). In den Jahren 2024 und 2025 wird auf Basis der aktuellen FISK-Frühjahrsprognose mit Defizitwerten in Höhe von 3,4% des BIP sowie 3,2% des BIP allerdings wieder von einer anhaltenden Überschreitung der Obergrenze ausgegangen. Da auch die Europäische Kommission im Rahmen ihrer Frühjahrsprognose für das Jahr 2024 ein Maastricht-Defizit von über 3% des BIP erwartet, wäre die Erstellung eines Berichts der Europäischen Kommission nach Artikel 126 (3) VAEU zur Feststellung eines „übermäßigen Defizits“ möglich. Da die Überschreitung

²⁵ Zudem sind bei der Anwendung numerischer Fiskalregeln und deren Interpretation einige Aspekte, wie z. B. im Kontext der Berechnung und Interpretation des Potenzialoutputs oder Implikationen von Datenrevisionen, zu beachten.

²⁶ Zur Erfüllung der EU-Schuldenregel müsste nur ein Kriterium – entweder die vergangenheitsbezogene, die zukunftsgerichtete oder die konjunkturbereinigte Benchmark – erfüllt werden (siehe Europäische Kommission, 2019).

laut EK-Prognose als geringfügig, temporär und außerordentlichen Ereignissen (v. a. COVID-19-Pandemie und Teuerung) geschuldet einzustufen sein dürfte, sind aus der Sicht des Fiskalrates keine Schritte eines ÜD-Verfahrens zu erwarten. Ausgehend von einer gesamtstaatlichen Schuldenquote in Höhe von 77,8% des BIP im Jahr 2023 geht die FISK-Frühjahrsprognose von einem kontinuierlichen Anstieg der Schuldenquote auf 78,5% des BIP (2024) bzw. 79,1% (2025) aus. Dieser Anstieg steht nicht im Einklang mit der „dreigliedrigen“ Schuldenregel.

Mittelfristig keine Unterschreitung der Defizitobergrenze, anhaltende Verfehlung des Schuldenkriteriums

Auch mittelfristig verharret das Maastricht-Defizit über der Obergrenze von 3% des BIP (unter der No-policy-change-Annahme) – eine Situation, die durch die konjunkturelle Situation nicht gerechtfertigt werden kann.

Während des gesamten Prognosezeitraums bis zum Jahr 2028 wird gemäß FISK-Frühjahrsprognose von einem kontinuierlichen Anstieg der Staatsschuldenquote ausgegangen. Infolge der hohen Maastricht-Defizite reicht das nominelle BIP-Wachstum – anders als noch im Rahmen der Herbst-Prognose erwartet wurde – nicht aus, um eine Rückführung der gesamtstaatlichen Verschuldungsquote zu bewirken. Als Konsequenz steht diese Entwicklung nicht im Einklang mit den Vorgaben des SWP.

Regimewechsel nach Phase der allgemeinen Ausweichklausel zeigt ab 2024 strukturellen Ausgabenüberhang und folglich klare Verfehlung des mittelfristigen Budgetziels

Die Bestimmungen des präventiven Arms des SWP sehen die nachhaltige Einhaltung eines länderspezifischen strukturellen Defizitziels („Medium Term Budgetary Objective“ – MTO) vor. Dieses mittelfristige Budgetziel eines beinahe ausgeglichenen Budgets wurde in Österreich seit dem Jahr 2017 mit -0,5% des BIP festgelegt. Bei Abweichungen vom MTO ist der strukturelle Budgetsaldo jährlich anzupassen.²⁷ Wenngleich der neue EU-Fiskalrahmen auf einen mittelfristigen Ausgabenpfad als operative Budgetvorgabe abstellt, spielen Überleitungen in strukturelle Budgetvorgaben (und vice versa) weiterhin eine zentrale Rolle. So ist künftig zur Gewährleistung eines Sicherheitsabstandes zur Defizitobergrenze von 3% des BIP ein strukturelles Budgetdefizit von max. 1,5% des BIP erforderlich („deficit resilience safeguard“). Bis zur Erreichung dieses maximal zulässigen strukturellen Defizits ist eine jährliche Verbesserung des strukturellen Primärsaldos um 0,4% des BIP (4-jähriger Anpassungszeitraum) bzw. 0,25% des BIP (7-jähriger Anpassungszeitraum bei entsprechenden Reformen und Investitionen) notwendig.

Aufgrund der umfassenden Krisensituation (schwerwiegende Konjunkturabschwünge im gesamten Euroraum und außerordentliche Ereignisse, die sich dem Einfluss der Regierung entziehen) wurde die allgemeine Ausweichklausel für die Jahre 2020 bis 2023 seitens der Europäischen Kommission aktiviert. Vor diesem Hintergrund wurde auch die Evaluierung jener Fiskalregeln in diesem Zeitraum ausgesetzt, die sich auf den strukturellen Budgetsaldo sowie den Ausgabenzuwachs beziehen. Zudem sollte gegenwärtig die Interpretation der Outputlücke und des strukturellen Budgetsaldos mit besonderer Vorsicht vorgenommen werden, da es in der Phase multipler Krisen bei der Anwendung von Konjunkturglättungsverfahren zu unplausiblen Revisionen dieser Kenngrößen kommt. Dennoch sind strukturelle Budgetkenngrößen wichtige Informations- und Steuerungsgrößen, etwa um die fiskalische Ausrichtung im Kontext der konjunkturellen Rahmenbedingungen beurteilen zu können.

Nach Aufhebung der „allgemeinen Ausweichklausel“ per Ende 2023 zeigt sich gemäß FISK-Frühjahrsprognose eine erhebliche Verfehlung der strukturellen Budgetvorgaben ab dem Jahr 2024: Der struktu-

²⁷ Näheres siehe Europäische Kommission (2019).

relle Budgetsaldo bleibt mittelfristig auf einem konstant hohen Niveau von knapp unter 3% des BIP. Folglich wird im Prognosezeitraum weder das mittelfristige Budgetziel noch die erforderliche, jährliche Anpassung des strukturellen Budgetsaldos erreicht. Dieses Bild wird im Wesentlichen auch bei Betrachtung der Ausgabendynamik im Sinne der Ausgabenregel des SWP bestätigt.

Obergrenze für den nominellen Zuwachs der Netto-Primärausgaben im Jahr 2024 deutlich überschritten

Für das Jahr 2024 stellte die Europäische Kommission im Rahmen der länderspezifischen Empfehlungen vom Mai 2023²⁸ einen ersten Referenzwert für den nominellen Zuwachs der Netto-Primärausgaben in Höhe von 4,6% zur Verfügung. Allerdings stellt dieser keine rechtsverbindliche Vorgabe dar. Wenngleich dieser Referenzwert von der beschlossenen Definition gemäß VO (EU) 2024/1263 etwas abweicht, die noch um nationale Ausgaben für Ko-Finanzierungen von EU-Programmen bereinigt, gibt er eine erste Orientierung bezüglich der künftig zu beschränkenden Ausgabendynamik. Gemäß FISK-Frühjahrsprognose liegt der Zuwachs des zugrunde liegenden Ausgabenaggregats bei 6,0% und folglich deutlich über dieser Obergrenze. Auch unter Verwendung der Budgetzahlen der aktuellen Finanzplanung („Stabilitätsprogramm“)²⁹ des BMF wird die Obergrenze mit +5,4% klar überschritten. Interessant ist allerdings in diesem Zusammenhang die unterschiedliche Einschätzung des fiskalischen Effekts der diskretionären Einnahmenänderungen, die bei der Ermittlung des Ausgabenaggregats berücksichtigt werden: Während der Fiskalrat für 2024 in Summe einen geringfügigen Wegfall diskretionärer Einnahmen errechnet (-0,1 Mrd Euro), legt das BMF einen diskretionären Einnahmewachstum in Höhe von 1,6 Mrd Euro zugrunde.³⁰ Diese Diskrepanz kommt durch Einbeziehung unterschiedlicher Maßnahmen und Wirkungsdauern von Maßnahmen zustande.³¹

Die Begrenzung des Ausgabenwachstums wurde seitens der Europäische Kommission auch in eine erforderliche Rückführung des strukturellen Budgetdefizits um 0,3% des BIP im Jahr 2024 „übersetzt“. Diese Rückführung wird weder gemäß FISK-Frühjahrsprognose noch gemäß „Stabilitätsprogramm“ des BMF erzielt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in der gegenwärtigen Phase zwischen Deaktivierung der allgemeinen Ausweichklausel und Anwendung des neuen EU-Fiskalrahmens laut Europäischer Kommission ausschließlich auf die Einhaltung der Defizitobergrenze nach Maastricht fokussiert wird. Dies wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass ab dem Frühjahr 2024 vorübergehend nur defizitbasierte ÜD-Verfahren eingeleitet werden sollen. Vor diesem Hintergrund könnte die Überschreitung der Maastricht-Defizitobergrenze Österreichs laut Frühjahrsprognose der Europäischen Kommission die Erstellung eines Berichts nach Artikel 126 (3) VAEU nach sich ziehen. Ein „übermäßiges Defizit“ im Sinne des Stabilitäts- und Wachstumspaktes (dessen Definition auch im neuen EU-Fiskalrahmen erhalten blieb) dürfte allerdings nach Einschätzung des Fiskalrates nicht vorliegen. Wenn auch die Verfehlung der strukturellen Budgetvorgaben keine verfahrenstechnischen Konsequenzen nach sich ziehen wird, zeigt sie den großen Handlungsbedarf. Dieser besteht darin, einen nationalen Fiskalstrukturplan im Herbst, spätestens aber nach der Bildung einer neuen Bundesregierung, vorlegen zu können, der eine

²⁸ Siehe https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/2023-european-semester-country-reports_en.

²⁹ Die Meldung des BMF an die Europäische Kommission trägt im Jahr 2024 die Bezeichnung „Wirtschaftliche Entwicklung und öffentliche Finanzen 2023–2027“ und wird im vorliegenden Bericht weiterhin als „Stabilitätsprogramm“ bezeichnet.

³⁰ Analog zur bisherigen Ausgabenregel des SWP reduzieren (erhöhen) diskretionär bedingte Einnahmenerhöhungen (Einnahmenreduzierungen) das Ausgabenaggregat, da nur jene Ausgabendynamik beurteilt werden soll, der keine Gegenfinanzierung gegenübersteht.

³¹ Infolge der Wahlen des EU-Parlaments im Juni 2024 wird das Frühjahrspaket der Europäischen Kommission mit der Bewertung des „Stabilitätsprogramms“ erst Ende Juni veröffentlicht, sodass die wichtigsten Ergebnisse im vorliegenden Bericht noch nicht aufgenommen werden konnten.

Rückführung des strukturellen Budgetdefizits und folglich eine nachhaltige Rückführung der Staatsschuldenquote widerspiegelt.

3.3 Nationale Fiskalregeln gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012

Regime der allgemeinen Ausweichklausel bestimmt Vorgaben und Evaluierung nationaler Fiskalregeln bis Ende 2023

Mit der Unterzeichnung des Fiskalpolitischen Pakts verpflichtete sich Österreich, das mittelfristige Budgetziel (MTO) eines gesamtstaatlichen strukturellen Defizits von maximal 0,5% des BIP in nationalem Recht bindend zu verankern und einen automatischen Korrekturmechanismus – zur Gegensteuerung bei Abweichungen vom MTO – zu implementieren. Diesen Verpflichtungen kam Österreich durch Verabschiedung des Österreichischen Stabilitätspakts (ÖStP) 2012 (BGBl. I Nr. 30/2013) nach.

Kernstück des ÖStP 2012 ist die subsektorale und regionale Festlegung von Budgetvorgaben zur Erreichung eines gesamtstaatlichen strukturellen Budgetdefizits von maximal 0,45% des BIP (Bund und Sozialversicherungsträger: -0,35% des BIP; Länder und Gemeinden: -0,10% des BIP).³² Abweichungen von den jeweiligen strukturellen Budgetvorgaben der Gebietskörperschaften werden in Kontrollkonten erfasst (Näheres siehe Fiskalrat, 2023b). Zu den gesetzlich verankerten Aufgaben des Fiskalrates zählt es, Umstände zu beobachten und Empfehlungen abzugeben, welche den Korrekturmechanismus gemäß Artikel 7 ÖStP 2012 („Kontrollkonten“) aktivieren, verlängern oder beenden (§1 Z. 5d BGBl. I Nr. 226/2021). Unterschreiten die (negativen) Kontrollkontostände bestimmte Schwellenwerte, sind diese Beträge konjunkturgerecht in den Folgejahren abzubauen (automatischer Korrekturmechanismus). Aufgrund der Neuerungen des EU-Fiskalrahmens ist ein Nachziehen des ÖStP 2012 unausweichlich, um seiner zentralen Rolle zur Übersetzung der EU-Vorgaben und Festlegung der Beiträge zur Regelerfüllung im Bundesstaat weiterhin gerecht werden zu können.

Der ÖStP 2012 sieht im Artikel 11 vor, europarechtliche Ausnahmen bei der Anwendung von Fiskalregeln analog auf die nationalen Fiskalregeln zu übertragen. Vor diesem Hintergrund galt für die strukturellen Budgetregeln (Führung der Kontrollkonten, Ausgabenregel) analog zur EU-Ebene bis Ende 2023 die allgemeine Ausweichklausel, die eine koordinierte und geordnete Abweichung von den regulären haushaltspolitischen Vorgaben erlaubte. Auch im Fall von Verfehlungen bei den Maastricht-Kriterien (Finanzierungssaldo und Verschuldungsentwicklung) wurde von der Einleitung eines Verfahrens wegen eines übermäßigen Defizits (ÜD-Verfahren) und damit von einem Korrektur- und Sanktionsmechanismus Abstand genommen. Entsprechend dieser Vorgangsweise auf EU-Ebene wurde auch im Kontext sämtlicher nationaler Fiskalregeln für die Jahre 2020 bis 2023 die Evaluierung der Regelerfüllung und damit die Feststellung eines sanktionsrelevanten Sachverhalts ausgesetzt. Ungeachtet dessen wurden im letztverfügbaren Bericht der Statistik Austria (2023)³³ die Haushaltsergebnisse des Jahres 2022 dargestellt, die die Grundlage für die jährliche Ex-post-Evaluierung darstellen.³⁴

³² Im Detail handelt es sich – analog zu den EU-weiten Fiskalregeln – um ein mehrdimensionales Fiskalregelwerk (nominelle und strukturelle Budgetregel, Ausgaben- und Schuldenregel, Haftungsobergrenzen), das für den Bund (i. A. ohne Sozialversicherungsträger), die einzelnen Länder und die Gemeinden pro Bundesland anzuwenden ist.

³³ Der Bericht wird unter <https://www.bmf.gv.at/budget/finanzbeziehungen-zu-laendern-und-gemeinden/veroeffentlichungen-gem-stabilitaetspakt.html> veröffentlicht.

³⁴ Sofern Statistik Austria in diesem Rahmen einen sanktionsrelevanten Sachverhalt feststellt, erfolgt eine abschließende Beurteilung der Regelerfüllung mittels Gutachten durch den Rechnungshof (Artikel 18 (8) ÖStP 2012).

Anwendung der allgemeinen Ausweichklausel schließt sanktionsrelevanten Sachverhalt trotz Verfehlung einiger Haushaltsvorgaben im Jahr 2022 aus

Trotz etlicher Verfehlungen bei den Vorgaben der nationalen Fiskalregeln gemäß ÖStP 2012 im Jahr 2022 stellte Statistik Austria bei keiner nationalen Fiskalregel einen sanktionsrelevanten Sachverhalt fest, da dessen Beurteilung aufgrund der Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel bis Ende 2023 ausgesetzt wurde (Box 4). Vor diesem Hintergrund werden etwaige Verfehlungen auch im Fiskaljahr 2023 keinen sanktionsrelevanten Sachverhalt darstellen. Dazu wird Statistik Austria im Herbst 2024 einen Bericht veröffentlichen.

Box 4: Evaluierung der Haushaltsergebnisse 2022 gemäß Österreichischem Stabilitätspakt³⁵

Der gesamtstaatliche strukturelle Budgetsaldo lag gemäß des letztverfügbaren Berichts über die Haushaltsergebnisse gemäß ÖStP 2012 (Statistik Austria, 2023) im Jahr 2022 bei -4,21% des BIP und damit klar unter dem maximal zulässigen Wert von -0,45% des BIP. Diese Verfehlung ist auf die Bundesebene (inkl. Sozialversicherungsträger) mit einem strukturellen Budgetdefizit in Höhe von 4,67% des BIP zurückzuführen. Die Landesebene (inkl. Wien) erfüllte hingegen ihr Haushaltsziel von -0,10% des BIP mit einem strukturellen Budgetüberschuss von 0,28% des BIP. Mit Ausnahme des Burgenlands und Tirols konnten alle Bundesländer ihre strukturellen Budgetziele erreichen. Ebenso konnte die Gemeindeebene ihr Haushaltsziel eines strukturell ausgeglichenen Haushalts im Jahr 2022 mit einem Überschuss in Höhe von 0,18% des BIP erreichen. Einzig die Gemeinden in Summe im Burgenland und in Vorarlberg verfehlten die jeweiligen Regelgrenzen des ÖStP 2012. Buchungen auf den Kontrollkonten, die zur Beurteilung des Vorliegens eines sanktionsrelevanten Sachverhalts geführt werden, werden vor dem Hintergrund der aktivierten allgemeinen Ausweichklausel nicht dargestellt. Die nationale Schuldenregel konnte weder gesamtstaatlich noch auf den einzelnen gebietskörperschaftlichen Ebenen 2022 erfüllt werden: Der gesamtstaatliche Schuldenstand (ohne Bundes- und Landeskammern) betrug zum Jahresende 2022 78,3% des BIP und lag folglich um mehr als 5 Prozentpunkte über dem Anpassungspfad gemäß ÖStP 2012.³⁶ Die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Salzburg sowie die Gemeinden (in Summe) Kärntens, Oberösterreichs und Salzburgs erfüllten den jeweils vorgegebenen Schuldenrückführungspfad.³⁷ Die Ausgabenregel wurde gemäß aktuellem Bericht der Statistik Austria im Jahr 2022 im Rahmen der 1-Jahresbetrachtung auf allen gebietskörperschaftlichen Ebenen eingehalten. Unter Zugrundelegung der 2-Jahresbetrachtung lag der Ausgabenzuwachs infolge der pandemiebedingten hohen Ausgabendynamik im Jahr 2021 über dem Referenzwert.

Regimewechsel auf EU-Ebene macht Anwendung des ÖStP im Jahr 2024 unzweckmäßig

Analog zum Einvernehmen auf EU-Ebene, in der Übergangsphase zu einem neuen Fiskalrahmen der EU von einer umfassenden Anwendung und Bewertung der Fiskalregeln Abstand zu nehmen, wird auch im Kontext nationaler Fiskalregeln bis auf Weiteres keine Ex-ante-Evaluierung vorgenommen. So läuft im Frühjahr 2024 die Durchsetzung der fiskalischen Überwachung ausschließlich über ein defizitbasiertes ÜD-Verfahren, das auf Basis von realisierten Finanzierungssalden des Jahres 2023 oder aufgrund von Prognosedaten zum Finanzierungssaldo ab dem Fiskaljahr 2024 jeweils mit Werten über der Obergrenze von 3% des BIP eingeleitet werden könnte. Hinzu kommt eine Vorgabe der Europäischen Kommission zur Beschränkung des Zuwachses eines (gesamtstaatlichen) Ausgabenaggregats des Jahres 2024 mit

³⁵ Die Ausführungen entsprechen einer Zusammenfassung im Bericht über die öffentlichen Finanzen 2022–2027 (Fiskalrat, 2023b).

³⁶ Die gesamtstaatliche Überschreitung verteilte sich wie folgt auf die gebietskörperschaftlichen Ebenen: Bundesebene 4,7 Prozentpunkte; Landesebene (inkl. Wien): 0,3 Prozentpunkte; Gemeindeebene 0,2 Prozentpunkte.

³⁷ Durch den fixen Anpassungspfad und die Koppelung an das nominelle BIP ist es möglich, dass eine Gebietskörperschaft trotz Erhöhung/Senkung des nominellen Schuldenstandes gegenüber dem Vorjahr die Regelgrenze einhält/verfehlt. Bei Abweichung in einem Jahr entsteht ein „kumuliertes Anpassungserfordernis“ im Folgejahr.

Fiskalregeln

4,6% gegenüber dem Vorjahr, die weder mit rechtlicher Bindungswirkung ausgestattet noch hinsichtlich ihrer Implikationen für die subsektorale Anwendung bislang in Betracht gezogen wurde.

Ungeachtet dessen gilt der ÖStP 2012 bisweilen noch im Jahr 2024. Entsprechend der derzeit noch gültigen Rechtslage werden etwaige Verfehlungen im Fiskaljahr 2024 auf Basis der ermittelten Haushaltsergebnisse gemäß ÖStP 2012 durch Statistik Austria im Herbst 2025 aufgezeigt. Zwischenzeitlich ist von einer Anpassung des nationalen Regelwerks infolge des neuen EU-Fiskalrahmens auszugehen, im Zuge derer auch eine Übergangslösung für etwaige Verfehlungen im Fiskaljahr 2024 erarbeitet werden sollte.

Weiters müsste nach Deaktivierung der allgemeinen Ausweichklausel – und solange keine neuen nationalen Fiskalregeln vereinbart worden sind – im Jahr 2024 mit der Rückführung von Kontrollkontoständen auf Basis von Verfehlungen bis zum Jahr 2019 begonnen werden: Gemäß der zugrunde zu legenden Konjunkturprognose des WIFO (Baumgartner et al., 2023)³⁸ wird eine positive, wenn auch nur kleine Veränderung der Outputlücke erwartet und damit die Voraussetzung für eine konjunkturgerechte Rückführung erfüllt. Konkret bedeutet dies für das Land Vorarlberg sowie für die Gemeinden Tirols und Vorarlbergs, dass im Rahmen des Budgetvoranschlags für 2024 zumindest folgende strukturelle Verbesserungen bzw. strukturelle Budgetüberschüsse (Differenz zwischen Kontrollkontostand 2019 und jeweiliger Regelgrenze) angesetzt werden müssen:

- Land Vorarlberg: +0,014% des BIP
- Gemeinden Tirols: +0,044% des BIP
- Gemeinden Vorarlbergs: +0,012% des BIP

Neuer Fiskalrahmen der EU erfordert Anpassung der nationalen Fiskalregeln

Mit der Inkraftsetzung des neuen Legislativpakets auf EU-Ebene per Ende April 2024 besteht nun jener Fiskalrahmen, der ausschlaggebend für die Neugestaltung des heimischen Fiskalregelwerks ist. Der Empfehlung des Fiskalrates folgend sollte ehestmöglich eine Konsistenz zwischen dem heimischen und EU-weiten Fiskalregelwerk hergestellt werden (Fiskalrat, 2023a). Im Zuge dessen gilt sowohl der Vereinfachung als auch der verbesserten Steuerungselemente besonderes Augenmerk, um die Rückkehr auf solide Budget- und Verschuldungspfade für alle Gebietskörperschaften zu unterstützen. Die Notwendigkeit und Absicht neuer Verhandlungen zur Änderung des ÖStP 2012 wurden bereits im neuen Paktum zum Finanzausgleich ab 2024 verankert (Bundesministerium für Finanzen, 2023). Demgemäß ist auch bei der Überführung und Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben auf die jeweilige Ausgangslage des Bundes, der Länder und Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

Durch die Vorlage des nationalen Fiskalstrukturplans im September 2024 bzw. spätestens nach Etablierung einer neuen Bundesregierung, werden Zielwerte für einen maximal zulässigen Zuwachs der Netto-Primärausgaben des Gesamtstaates für die Jahre 2025 bis 2028 definiert, die in weiterer Folge seitens der Europäischen Kommission und des ECOFIN gebilligt werden müssen.

³⁸ Es ist die zum Zeitpunkt der Budgeterstellung aktuell vorliegende Prognose (WIFO oder EK) heranzuziehen.

4 LITERATUR

Internet-Verlinkungen zu den jeweiligen Inhalten sind unterstrichen dargestellt.

Aiginger, Karl, H. Pitlik und M. Schratzenstaller (2010). Optionen zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte in Österreich. Ausgangslage und Erfolgsbedingungen. WIFO-Monatsberichte, 2010, 83(3), S. 219-232.

Baumgartner, J., S. Kaniovski und S. Loretz (2023). Rückgang der Energiepreise verbessert die Wachstumsaussichten. Update der mittelfristigen Prognose 2023 bis 2027. WIFO-Monatsberichte, 2023, 96(4), S. 235-248.

Baumgartner, J., S. Kaniovski und H. Pitlik (2023). Österreichs Wirtschaft wächst mittelfristig nur verhalten. Mittelfristige Prognose 2024 bis 2028. WIFO-Monatsberichte, 2023, 96(10), S. 667–683.

Baumgartner, J., S. Kaniovski und H. Pitlik (2024). Österreichische Wirtschaft expandiert mittelfristig nur schwach. Update der mittelfristigen Prognose 2024 bis 2028. WIFO-Monatsberichte, 2024, 97(4), S. 199–211.

Bundesgesetz über die Errichtung des Fiskalrates. BGBl. I Nr. 149/2013.

Bundesministerium für Finanzen (2024). Wirtschaftliche Entwicklung und öffentliche Finanzen 2023 bis 2027.

Bundesministerium für Landesverteidigung (2023). Landesverteidigungsbericht 2023.

Darvas, Z., Welslau, L. and J. Zettelmeyer (2024). Incorporating the impact of social investments and reforms in the EU's new fiscal framework. Working Paper 07/2024, Bruegel. Brüssel.

de Haan, J. und J. Klomp (2013). Conditional Political Budget Cycles: A Review of Recent Evidence. Public Choice, 157(3-4). 387–410.

European Commission (2015). Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, the European Central Bank the Economic and Social Committee, the Committee of the Regions and the European Investment Bank. Making the Best Use of the Flexibility within the Existing Rules of the Stability and Growth Pact. January 13, 2015. Strasbourg.

European Commission (2016a). Specifications on the implementation of the Stability and Growth Pact and guidelines on the format and content of stability and convergence programmes (code of conduct). July 5, 2016. Brussels.

European Commission (2016b). Specifications on the implementation of the Two Pack and Guidelines on the format and content of draft budgetary plans, economic partnership programmes and debt issuance reports (code of conduct). September 30, 2016. Brussels.

European Commission (2019). Vade mecum on the Stability and Growth Pact. 2019 Edition. Institutional Paper 101. April 2019. Brussels.

European Commission (2022). Communication on orientations for a reform of the EU economic governance framework. Communication from the commission to the European Parliament, the Council, the European Central Bank, the European Economic and Social Committee and the Committee of the Regions. 9.11.2022. Brussels.

Literatur

European Commission (2023). Fiscal policy guidance for 2024. Communication from the Commission to the Council. 8.3.2023. Brussels.

Europäische Kommission (2024a). Kommission begrüßt politische Einigung auf neuen, zukunftsfähigen Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung. Pressemitteilung, 10. Februar 2024. Brüssel.

European Commission (2024b). European Economic Forecast. Spring 2024. European Economy. Institutional Paper 286/May 2024. Brussels.

Fiskalrat (2014). Bericht zur Einschätzung der Budgetentwicklung 2014–2015.

Fiskalrat (2023a). Bericht über die Einhaltung der Fiskalregeln 2022–2027.

Fiskalrat (2023b). Bericht über die öffentlichen Finanzen 2022–2027.

Grossmann, B., Moser, M. und L. Reiss. (2024). Neuer Fiskalrahmen der EU – neue Komplexität. <https://www.fiskalrat.at/dam/jcr:ce2b6262-c3ec-4760-a175-589250243896/202401-Neuer%20Fiskalrahmen%20der%20EU.pdf>. Zugegriffen: 14. Februar 2024.

Mourre, G., A. Poissonnier und M. Lausegger (2019). The Semi-Elasticities Underlying the Cyclically-Adjusted Budget Balance: An Update and Further Analysis. EC Discussion Paper 098.

Österreichisches Koordinationskomitee (2014). Österreichischer Stabilitätspakt (2012). Richtlinien gemäß Art. 5 Abs. 2 ÖStP zur Berechnung des strukturellen Haushaltssaldos Österreichs und zur Führung der Kontrollkonten des Bundes, der Länder und Gemeinden gemäß Art. 7 Abs. 7 ÖStP 2012. i.d.g.F. vom 27. August 2021.

Rechnungshof (2018). Haushaltsergebnisse 2016 gemäß Österreichischem Stabilitätspakt 2012 – Gutachten. Reihe Bund 2018/45.

RL (EU) 2024/1265 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten.

Shi, M. und J. Svensson (2006). Political Budget Cycles: Do they Differ Across Countries and Why? Journal of Public Economics, 90(8-9). 1367-1389.

Statistik Austria (2023). Bericht im Rahmen der Vereinbarung gemäß Artikel 18, Absatz 12 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012. 23. Oktober 2023. Wien.

Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013.

Vertrag über die Arbeitsweise in der EU, Amtsblatt EG Nr. C 115 vom 9. Mai 2008. https://ec.europa.eu/economy_finance/publications/occasional_paper/2013/pdf/ocp151_en.pdf

Vertrag über die Europäische Union, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C191 vom 29. Juli 1992 sowie Nr. C83/01 vom 30. März 2010 (konsolidierte Fassung). Brüssel.

Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion. 2. März 2012. Brüssel.

VO (EG) Nr. 1055/2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken.

VO (EG) Nr. 1056/2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

VO (EG) Nr. 1466/1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken.

VO (EG) Nr. 1467/1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

VO (EU) Nr. 1173/2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euroraum.

VO (EU) Nr. 1175/2011 zur Änderung der VO (EG) 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken.

VO (EU) Nr. 1176/2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte.

VO (EU) Nr. 1177/2011 zur Änderung der VO (EG) 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

VO (EU) Nr. 473/2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet.

VO (EU) Nr. 2024/1263 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97.

VO (EU) Nr. 2024/1264 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

5 ANHANG

5.1 Anpassungen der FISK-Frühjahrsprognose 2024 gegenüber der FISK-Herbstprognose 2023

Zur Gewährleistung hoher Transparenz wird in diesem Abschnitt die Änderung der Frühjahrsprognose 2024 gegenüber der Herbstprognose 2023 des FISK dargestellt. Die Abweichungen werden dabei in die Kategorien Basiseffekt, Konjunktur, Diskretion und Update zerlegt. Der Basiseffekt entsteht durch Unterschiede in der Realisierung der Daten laut Statistik Austria und der FISK-Herbstprognose für das Jahr 2023. Die Konjunkturkomponente misst die Anpassung der Fiskalprognose, welche automatisch durch die Übernahme der aktuellen WIFO-Makroprognose entsteht. Die Kategorie Diskretion enthält die Saldowirkung neuer Maßnahmen bzw. Änderungen in der Einschätzung schon im Herbst berücksichtigter Maßnahmen. Die Kategorie Update enthält alle sonstigen, auf neuen Informationen basierenden Prognoseanpassungen (unterjährige Entwicklung der Administrativdaten etc.), aber auch methodische Änderungen (Neuschätzung von Elastizitäten, veränderte Bereinigung bestehender Zeitreihen um Zeitreihenbrüche etc.). An dieser Stelle muss betont werden, dass es prinzipiell zu Unschärfen bei der Zuteilung der Anpassungen auf die genannten Kategorien kommen kann.

Die Prognose der Staatseinnahmen und -ausgaben für 2023 wurde auf Basis der Realisierung der Daten 2023 laut Statistik Austria unterschätzt. Die Einnahmen wurden um 2,2 Mrd Euro, die Ausgaben um 3,0 Mrd Euro unterschätzt. Allerdings gibt es größere Unterschiede zwischen der erwarteten und der realisierten Zusammensetzung dieser Größen. Die Einnahmen aus direkten Steuern und Vermögenseinkommen wurden unterschätzt, während jene aus Sozialbeiträgen sowie Produktions- und Importabgaben überschätzt wurden. Die Ausgaben für Vorleistungen und sonstige laufende Transfers wurden unterschätzt und jene für Subventionen und Bruttoinvestitionen überschätzt. Aufgrund der unterschiedlichen Dynamik einzelner Positionen hat dies eine nicht-lineare Auswirkung auf den Basiseffekt über den Prognosehorizont. Hinzu kommt, dass die von der Erwartung abweichende Struktur mitunter zu einer Neubewertung der erwarteten Dynamik innerhalb einzelner Einnahmen- und Ausgabenpositionen selbst geführt hat (diese Anpassung wird der Kategorie Update zugeteilt). Dies betrifft beispielsweise die Dynamik der Zinseinnahmen der Vermögenseinkommen, die 2023 stärker als erwartet waren. Für das Jahr 2024 wird daher ein deutlich stärkeres Wachstum angenommen. Der Effekt der Kategorie Update nimmt im Verlauf des Prognosehorizonts zu und stellt im Jahr 2027 mit -5,1 Mrd Euro die Kategorie mit der größten Nettoauswirkung auf die Prognose des Finanzierungssaldos dar.

Anpassungen aufgrund von diskretionären Maßnahmen ergeben sich einerseits aus neuen Maßnahmen (z. B. Wohnbaupaket) sowie Neubewertungen bestehender Maßnahmen (z. B. RRF-Einnahmen, die ab diesem Jahr im Ausmaß der RRF-Ausgaben wachsen). Anpassung aufgrund des veränderten konjunkturellen Ausblicks laut Mittelfristprognose des WIFO vom März 2023 finden sich in der Spalte Konjunktur wieder. Diese führen zu einem um 2,8 Mrd Euro geringeren Ausgabenniveau im Jahr 2027, hauptsächlich aufgrund der geringeren Zinsen. Gleichzeitig ist die Prognose des Einnahmenniveaus für 2027 – aufgrund des schwächeren Konsums und der schlechteren BIP-Entwicklung – um 2,6 Mrd Euro niedriger.

Tabelle 9: Zerlegung der Prognoseanpassung von der FISK-Herbstprognose 2023 zur FISK-Frühjahrsprognose 2024

in Mio EUR	ESVG-Code	2024					2025				
		Gesamt	Basis	Konjunk.	Diskr.	Update	Gesamt	Basis	Konjunk.	Diskr.	Update
Gesamteinnahmen	TR	1.359	2.206	-574	-1.265	992	1.410	2.254	-601	-169	-74
Produktionserlöse	P.10	303	208	-27	0	122	-11	221	-52	0	-180
Indirekte Steuern	D.2	-1.631	-389	-330	-1.145	232	-190	-418	-391	257	362
Vermögenseinkommen	D.4	1.233	808	0	0	425	722	808	0	0	-86
Direkte Steuern	D.5	1.331	1.779	-231	-311	94	931	1.858	-319	-337	-271
Sozialbeiträge	D.6	-152	-269	21	0	96	-54	-284	172	0	58
Sonstiges		276	68	-6	191	22	12	68	-10	-89	43
Gesamtausgaben	TE	7.064	3.111	-276	954	3.275	5.444	3.172	-923	-40	3.235
Vorleistungen	P.2	1.549	1.745	-66	-330	200	1.273	1.797	-167	-562	205
Arbeitnehmerentgelte	D.1	280	344	6	-496	427	389	357	29	-618	620
Subventionen	D.3	351	-552	6	898	0	99	-567	-5	671	0
Vermögenseinkommen	D.4	372	281	-288	17	363	255	288	-774	0	742
Monetäre Sozialleistungen	D.62	1.741	-42	88	32	1.663	1.545	-45	56	115	1.420
Soziale Sachleistungen	D.632	338	-1	2	387	-50	-166	-5	-3	193	-351
Sonstige laufende Transfers	D.7	575	1.417	0	-674	-168	328	1.425	0	-906	-192
Vermögenstransfers	D.9	1.695	310	0	885	500	922	315	-1	992	-385
Bruttoinvestitionen	P.5	222	-337	-23	260	323	855	-336	-59	99	1.151
Sonstiges		-60	-54	0	-23	17	-56	-57	1	-24	24
Finanzierungssaldo	B.9	-5.705	-905	-297	-2.219	-2.283	-4.034	-918	322	-129	-3.309
in Mio EUR	ESVG-Code	2026					2027				
		Gesamt	Basis	Konjunk.	Diskr.	Update	Gesamt	Basis	Konjunk.	Diskr.	Update
Gesamteinnahmen	TR	-155	2.286	-1.542	-549	-351	-852	2.301	-2.582	-110	-460
Produktionserlöse	P.10	-131	230	-123	0	-238	-214	238	-184	0	-268
Indirekte Steuern	D.2	-421	-444	-545	-4	572	-348	-468	-676	-4	801
Vermögenseinkommen	D.4	401	808	0	0	-408	191	808	0	0	-617
Direkte Steuern	D.5	358	1.924	-795	-396	-375	-47	1.968	-1.349	-197	-469
Sozialbeiträge	D.6	-315	-300	-56	0	41	-623	-315	-339	0	32
Sonstiges		-47	69	-23	-149	56	189	71	-34	91	61
Gesamtausgaben	TE	5.199	3.206	-1.947	-276	4.216	4.932	3.240	-2.836	-96	4.624
Vorleistungen	P.2	1.174	1.843	-213	-666	210	1.109	1.883	-248	-740	215
Arbeitnehmerentgelte	D.1	407	369	-143	-639	820	489	379	-262	-657	1.029
Subventionen	D.3	49	-578	-21	648	0	-28	-593	-31	664	-68
Vermögenseinkommen	D.4	94	282	-1.278	-4	1.094	-65	278	-1.737	-1	1.394
Monetäre Sozialleistungen	D.62	1.536	-47	-205	164	1.624	1.550	-49	-450	169	1.881
Soziale Sachleistungen	D.632	-596	-10	-6	93	-674	-922	-15	-9	68	-966
Sonstige laufende Transfers	D.7	178	1.432	0	-1.157	-97	188	1.437	0	-531	-719
Vermögenstransfers	D.9	1.090	320	-1	1.168	-397	1.407	324	-2	813	272
Bruttoinvestitionen	P.5	1.326	-345	-75	142	1.604	1.263	-343	-87	146	1.546
Sonstiges		-58	-60	-6	-25	32	-58	-62	-10	-26	40
Finanzierungssaldo	B.9	-5.355	-919	405	-273	-4.567	-5.784	-939	254	-14	-5.085

Lesebeispiel: 'Aufgrund der Neueinschätzung der konjunkturellen Lage wurde die Prognose der Gesamteinnahmen 2024 um -574 Mio Euro gesenkt.'

Quellen: FISK-Frühjahrsprognose 2024, FISK-Herbstprognose 2023 und eigene Berechnungen.

5.2 Vergleich der FISK-Frühjahrsprognose mit dem „Stabilitätsprogramm“ 2023 bis 2027

Tabelle 10: Abweichung der FISK-Frühjahrsprognose vom „Stabilitätsprogramm“ 2023–2027

	ESVG-Code	2024	2025	2026	2027
		in % des BIP			
Gesamteinnahmen	TR	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
Produktions- und Importabgaben	D.2	-0,1	-0,1	0,0	0,0
Einkommen- und Vermögensteuern	D.5	-0,1	0,0	0,0	0,0
Vermögenstransfers	D.9	0,0	0,1	0,1	0,1
Sozialbeiträge	D.6	-0,1	0,0	-0,1	-0,1
Vermögenseinkommen	D.4	0,0	-0,1	-0,1	-0,1
Sonstige		0,0	-0,1	-0,1	-0,1
Gesamtausgaben	TE	0,2	0,0	0,0	0,0
Arbeitnehmerentgelt	D.1	0,1	0,1	0,1	0,1
Intermediärverbrauch	P.2	0,1	0,0	0,0	-0,1
Monetäre Sozialleistungen	D.62	0,3	0,2	0,2	0,2
Soziale Sachleistungen	D.632	0,0	-0,1	-0,1	-0,1
Tatsächlich geleistete Zinszahlungen	D.41	0,0	0,0	-0,1	-0,2
Subventionen	D.3	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Bruttoinvestitionen	P.5	0,0	0,1	0,2	0,2
Vermögenstransfers	D.9	-0,1	-0,1	-0,1	0,0
Sonstige		0,0	-0,1	-0,1	-0,1
Finanzierungssaldo	B.9	-0,5	-0,3	-0,2	-0,3
Schuldenstand	GD	1,0	1,6	2,4	3,5

*) + = FISK-Prognose höher als in "Stabilitätsprogramm".

- = FISK-Prognose niedriger als in "Stabilitätsprogramm".

Quellen: "Stabilitätsprogramm" 2023 bis 2027 und FISK-Frühjahrsprognose 2024.